

# Seminar für Bankrecht 2024

28.5.2024

Hon.-Prof. Dr. Bernhard Koch

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner

WICHTIGE ENTWICKLUNGEN IM BANKGESCHÄFT MIT VERBRAUCHERN

# Wichtige Entwicklungen im Bankgeschäft mit Verbrauchern

Seminar für Bankrecht  
Institut für Bankrecht an der JKU Linz  
28. Mai 2024, Linz  
Hon.-Prof. Dr. Bernhard Koch

1. Vereinbarung von Bearbeitungsentgelten im Verbraucherkreditgeschäft
2. Verzugszinsen

## Vorgeschichte I

**OGH30.03.2016, 6 Ob 13/16d** (1% Konsumkredit, 2% Hypothekarkredit, jeweils vom Kreditbetrag),  
**OGH11.10.2016, 10 Ob 31/16f** (Einmalige Bearbeitungsgebühr EUR 6.000):

- Entgelt für ein Darlehen besteht nach § 988 ABGB **nur „in der Regel“** in der Zahlung von **Zinsen**. Alles, was der Kreditnehmer über die Rückgabe der Valuta hinaus für den Erhalt der Leistung des Kreditgebers zu geben hat, ist Entgelt im Sinne dieser Bestimmung.
- Bearbeitungsentgelt ist von vornherein festgelegt und bereits bei Vertragsabschluss zu bezahlen, daher **keine Gefahr, dass das eigentliche Leistungsversprechen dadurch eingeschränkt, verändert oder ausgehöhlt würde**.
- Bearbeitung der Kreditanfrage ist notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen des Kreditvertrags. Das spricht dafür, die **Kreditbearbeitungsgebühr als Teil des Entgelts für die Kapitalüberlassung** anzusehen.
- Die Bearbeitungsgebühr wäre – wenn doch keine Hauptleistung – **keine gröbliche Benachteiligung** und sie ist auch **nicht intransparent** iSd § 6 Abs 3 KSchG.
- 10. Senat: Information der Kreditnehmer **durch effektiven Jahreszinssatz**.
- 10. Senat: Die prozentuelle Gebührenansatz in der österreichischen Rechtsordnung vielfach finden.
- 10. Senat: Es ist auch nicht erforderlich, dass die Höhe der Einmalgebühr mit dem tatsächlichen Aufwand des Kreditgebers exakt korreliert.

## Vorgeschichte II, alles anders?

### OGH 18.10.2022, 4 Ob 59/22p (Clever Fit All-In)

- Verweis auf **RS0016908** (dort insbesondere 6 Ob 253/07k, nicht kompatibel mit 6 Ob 13/16d )  
Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, schränken das eigentliche Leistungsversprechen ein, verändern es oder höhlen es aus. Sie unterliegen damit der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB.
- Verweis auf EuGH (**C-224/19, C-259/19 Caixabank SA ua**)  
Nach der jüngeren Rechtsprechung des EuGH kann Bereitstellungsprovision (=Bearbeitungsentgelt) ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen, wenn dem Entgelt keine tatsächlich erbrachten Dienstleistungen gegenüberstehen oder das Entgelt nicht den tatsächlich entstandenen Kosten entspricht.

## Vorgeschichte III, alles anders?

### Schlussfolgerung des OGH in 4 Ob 59/22p:

- Die vor dieser Entscheidung des EuGH ergangene Rechtsprechung des OGH zu den Kreditbearbeitungsentgelten (siehe soeben) **ist in unionsrechtlichem Lichte neu zu bewerten.**
- Vor diesem Hintergrund ist ein konkreter **Konnex** zwischen dem ausgewiesenen **Sonderentgelt und** den tatsächlich erbrachten **Dienstleistungen und** dem Unternehmer entstandenen **Kosten** gefordert.
- Wenn auch eine Pauschalierung von Entgelten nicht von vornherein unzulässig ist, solange damit die konkreten Kosten nicht grob überschritten werden, ist die **Verrechnung von Entgelten ohne konkrete Zusatzleistung und ohne konkrete Kosten** als **unzulässig** anzusehen.

## OGH 17.10.2023, 4 Ob 74/22v zu Kontoführungsentgelt Bausparkasse I;

Strittige Klausel:

„Der Bausparer bzw. Darlehensnehmer hat in jedem Kalenderjahr (außer in jenem des Beginns des Bausparvertrages) für die Kontoführung ein Entgelt zu leisten. Dieses beträgt EUR 11,28, ab Gewährung des Darlehens EUR 40,-. Das Entgelt ist am 1.1. jedes Jahres fällig und wird dem Konto angelastet.“

## 4 Ob 74/22v zu Kontoführungsentgelt Bausparkasse II, Ausgangspunkt:

In AGB enthaltene Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, schränken das eigentliche Leistungsversprechen ein, verändern es oder höhlen es aus und unterliegen damit der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB (RS0016908).

## 4 Ob 74/22v zu Kontoführungsentgelt Bausparkasse I; EuGH zu Inhaltskontrolle

Nach EuGH (C-224/19, C-259/19, CaixaBank SA) kann eine Bereitstellungsprovision entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein **erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis** der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen, **wenn das Finanzinstitut nicht nachweist, dass diese Provision tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht**, was vom nationalen Richter zu beurteilen ist.

## 4 Ob 74/22v, frühere Judikatur neu zu bewerten

- Verweis auf **4 Ob 59/22p**: Die vor Caixa-Bank ergangene Rechtsprechung (6 Ob 13/16d) ist in unionsrechtlichem Lichte neu zu bewerten.
- Verweis auf **6 Ob 253/07k**: Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, unterliegen der Inhaltskontrolle
  - ein Gesamtentgelt, in dem alle unumgänglichen Leistungen eingepreist sind, hat für Kunden einen höheren Auffälligkeitswert als eine einzelne Gebührenposition auf einer einseitigen Liste verschiedener Positionen

=> OGH prüft Bearbeitungsentgelt auf grobliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB

## 4 Ob 74/22v, Bewertung des Kontoführungs(Bearbeitungs-)entgelts I

- Verweis auf **8 Ob 125/21x** (ebenfalls Kontoführungsbeitrag einer Bausparkasse): keine grundsätzlichen Einwände gegen Verrechnung eines Entgelts für die „Kontoführung“, weil es sich bei der Führung des Bausparkontos um eine Nebenleistung zur Hauptleistung der Beklagten, nämlich der Verzinsung des Bausparguthabens, handle.
  - Die Klausel wurde aber wegen Intransparenz und gröblicher Benachteiligung durch Verrechnung des unverminderten jährlichen Beitrags auch in Rumpffahren aufgehoben.
- **BGH XI ZR 551/21** (Jahresentgelt beim Bausparvertrag unzulässig) **nicht** auf ABGB übertragbar, weil:
  - **§ 488 BGB** („Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen“) sieht nach BGH nur Zinsen als Entgelt vor.
  - **§ 988 ABGB** („Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen“) lässt andere Entgelte als Zinsen, also auch Bearbeitungsentgelt, zu (G. Graf, Zur Zulässigkeit der Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr beim Kreditvertrag, ÖJZ 2015/43 [309]).

## 4 Ob 74/22v, Bewertung des Kontoführungs(Bearbeitungs-)entgelts II

- **Vorjudikatur**, nach der Entgelte im Zusammenhang mit Bankgeschäften zulässig sind, wenn sie dem **Verursacherprinzip** folgend von jenen Kunden zu entrichten sind, für die ein Aufwand betrieben werden muss:
  - **6 Ob 13/16d** Kreditbearbeitungsgebühr;
  - **8 Ob 31/12k**: Gebühren für das Führen eines Darlehenskontos;
  - **4 Ob 179/02f**: Aufwandsersatz bei nicht gedeckten Überweisungen und bei Betreibungsmaßnahmen Dritter)
- **RS0123253**: Pauschalierung von Entgelten zulässig, **solange** damit die **konkreten Kosten nicht grob überschritten** werden, wobei die Verrechnung von Entgelten ohne konkrete Zusatzleistung und ohne konkrete Kosten als unzulässig anzusehen ist.
  - In diesem Sinne schon EuGH C-224/19, C-259/19, CaixaBank SA ua
- **Keine grobe Überschreitung der entgoltene Aufwände** durch die entscheidungsgegenständlichen Kontoführungsentgelte.

## 4 Ob 74/22v, Ergebnis:

**Kontoführungsentgelt übersteht Inhaltskontrolle** nach § 879 (3) ABGB, weil es

- **transparent für einen konkreten Aufwand** verrechnet wird und
- die Kosten des **entgelteten Aufwands nicht grob übersteigt**.

## OGH 23.01.2024, 2 Ob 238/23y: Transparenz des Bearbeitungsentgelts erforderlich I

- Verweis auf **EuGH C-565/21** (Caixabank SA III)
  - Transparenzerfordernis bei Bearbeitungsentgelten – unabhängig davon, ob diese als Haupt- oder bloße Nebenleistung zu qualifizieren sind.
  - Der Darlehensgeber ist **nicht verpflichtet**, in dem betreffenden Vertrag **ausführliche Angaben zur Art aller Dienstleistungen zu machen**, die als Gegenleistung für ein in einer oder mehreren Vertragsklauseln vorgesehenes Entgelt erbracht werden.
  - Die Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen müssen aber anhand des Vertrags als Ganzes angemessen verstanden oder daraus abgeleitet werden können.
  - Der Verbraucher muss in der Lage sein, zu überprüfen, ob sich verschiedene Entgelte oder damit vergütete Dienstleistungen nicht überschneiden.

## OGH 2 Ob 238/23y: Transparenz des Bearbeitungsentgelts erforderlich II

- Der **Begriff der Kreditbearbeitungsgebühr** ist zwar für sich genommen **ausreichend transparent**, weil der Kreditnehmer schon aufgrund der Bezeichnung versteht, dass er die Gebühr für die Tätigkeit und den Aufwand bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits bezahlt
  - Verweis auf **6 Ob 13/16d**
- Wird nur eine (1, Zahlwort) Kreditbearbeitungsgebühr vereinbart, kommen auch intransparente Überschneidungen nicht in Betracht.

## OGH 2 Ob 238/23y: Transparenz des Bearbeitungsentgelts erforderlich III

- Bei mehreren Bearbeitungsentgelten muss zwecks Überprüfbarkeit allfälliger Überschneidungen erkennbar sein, welche Leistung welchem Entgelt zugeordnet ist (EuGH C-565/21, CaixaBank). Keine Auflistung der jeweiligen Einzelleistungen nötig, aber die Entgelte müssen den Leistungskategorie (Art der tatsächlich erbrachten Dienstleistung) nachvollziehbar und abgrenzbar zugeordnet werden. Ist dies nicht der Fall, liegt Intransparenz vor.
  - Im konkreten Fall:
    - Kreditbearbeitungsgebühr,
    - Entgelte in Form von Erhebungs- und Überweisungsspesen
    - sowie Kosten für Drucksorten und Porto.
  - Für OGH unklar, welche konkreten, darüberhinausgehenden Leistungs- bzw Aufwandskategorie neben den Erhebungs- und Überweisungsspesen und den Drucksorten- und Portokosten mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden sollen, weil:
    - Das Bearbeitungsentgelt dient er pauschalen Abgeltung der Tätigkeit und des Aufwands bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits und würde grundsätzlich auch die mit den Zusatzentgelten verrechneten Leistungen abdecken.
    - Inwieweit es daher zu Überschneidungen oder Doppelverrechnungen zwischen der Kreditbearbeitungsgebühr und den weiteren Entgelten kommt, lässt sich für Verbraucher nicht mehr ausreichend klar überprüfen.
- => **Intransparenz**

## OGH 2 Ob 238/23y: Begründung kann man hinterfragen I:

- Gäbe es nur ein Bearbeitungsentgelt, wäre – ohne weitere Aufschlüsselung des abgeholten Aufwands - Transparenz gewahrt
- OGH bejaht Transparenz des alleinigen Kreditbearbeitungsentgelts als Abgeltung für die Tätigkeit und den Aufwand bei der Bearbeitung und Bereitstellung des Kredits. Dass dabei nicht Erhebung, Überweisungen, Drucksorten und Porto zentral sind, sondern vielmehr Bonitätsprüfung, Kreditdokumentation, Sicherheitenbegründung, liegt auf der Hand.
- Es wäre also überaus naheliegend, die Transparenz zu bejahen: was nicht gesondert bepreist wird, fällt in das allgemeine Bearbeitungsentgelt, bei dem ja nach dem OGH hinreichend klar ist, was es abgelten will.

## OGH 2 Ob 238/23y: Begründung kann man hinterfragen II:

- **Merkwürdig** ist, dass der OGH die Intransparenz der Entgeltsvereinbarung bejaht, nur mit EuGH –Judikatur begründet ohne auch nur ein einziges Mal § 6 Abs 3 KSchG  
*(„Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist.“)*  
anzusprechen. Die Bestimmung gilt auch für die Hauptpunkte des Vertrags und wäre daher jedenfalls einschlägig.
- Letztlich **aber irrelevant**, weil OGH auch bei expliziter Berücksichtigung des § 6 Abs 3 KSchG zu keinem anderen Ergebnis gekommen wäre.

## EuGH 23.11.2023, C-321/22 Provident Polska I

- Zu Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13:  
Wenn keine Hauptleistung im Sinne des Art 4 Abs 2 vorliegt, ist die Missbräuchlichkeit einer Klausel zum Bearbeitungsentgelt zu bejahen, wenn die Klausel die Zahlung von Gebühren oder einer Provision durch den Verbraucher in einer Höhe vorsieht, die offensichtlich außer Verhältnis zu der als Gegenleistung erbrachten Dienstleistung steht.
- Diskutiert wird in der Literatur in der Folge, ob sich „erbrachte Dienstleistung“ auf den Darlehensbetrag bezieht oder auf die durch das Bearbeitungsentgelt abgegoltenen Aktivitäten.

## EuGH 23.11. 2023, C-321/22, Provident Polska II

- ME (anderer Auffassung zB Schopper) kommt es auf den Aufwand für die konkreten Vorbereitungsaktivitäten an, siehe in der Entscheidung:
  - Rz 51: Provision für die Vergütung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung, Gewährung oder Bearbeitung eines Darlehens oder Kredits ..... Zählen nicht zu den sich aus einem Kreditvertrag ergebenden Hauptpflichten.
  - Rz 47: erhebliches ungerechtfertigtes Missverhältnis, wenn die als Gegenleistung für zinsunabhängige Kosten erbrachten Dienstleistungen vernünftigerweise nicht zu den Leistungen gehören, die im Rahmen des Abschlusses oder der Durchführung des Kreditvertrags erbracht werden, oder wenn die Beträge die dem Verbraucher als Kosten für die Bereitstellung und die Durchführung des Darlehens auferlegt werden, gegenüber dem Darlehensbetrag eindeutig unverhältnismäßig erscheinen.
  - Rz 48: Im vorliegenden Fall äußert das vorlegende Gericht Zweifel an der Verhältnismäßigkeit zwischen dem Kreditbetrag und dem Gesamtbetrag der ihr auferlegten zinsunabhängigen Kosten, denn dieser Betrag stehe offensichtlich außer Verhältnis sowohl zu den Leistungen, die normalerweise mit der Gewährung und Durchführung eines Kredits verbunden seien, als auch zur Höhe der gewährten Kredite.
- Auch wenn man auf den Darlehensbetrag abstellt  
C-565/21 Caixa Bank: kein Missverhältnis, wenn die für das Entgelt erbrachten Dienstleistungen den im Rahmen der Bearbeitung oder der Bereitstellung des Darlehens erbrachten Leistungen zurechnen lassen und die dem Verbraucher hierfür auferlegten Beträge nicht im Verhältnis zum Darlehensbetrag übermäßig hoch sind  
wird es entscheidend darauf ankommen, welcher Aufwand bei diesen Leistungen im Hinblick auf die konkrete Kredithöhe angemessen ist.

## Sonderfall: Bearbeitungsentgelt X% vom Kreditbetrag

- Auch bei dieser Umschreibung des Bearbeitungsentgelts ist die Höhe des Bearbeitungsentgelts transparent, weil durch einfache Rechnung zu ermitteln.  
zB Kreditbetrag €100.000, Bearbeitungsentgelt 1% also € 1.000,00.
- Problem ist nicht die Art der Umschreibung, sondern die nur von der Höhe des Kreditbetrags abhängige Entgeltshöhe, die mit dem Erfordernis des
  - OGH in 4 Ob 74/22v ( Keine grobe Überschreitung der entgoltenen Aufwände durch das Bearbeitungsentgelt)
  - EuGH in C-321/22 (offensichtlich außer Verhältnis zu der als Gegenleistung erbrachten Dienstleistung)kollidieren kann.

## Ergebnis zum Bearbeitungsentgelt

Die Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts ist nach aktuellem Stand Judikatur weiterhin zulässig, wenn

- es den tatsächlichen Aufwand der Vorbereitung der Kreditgewährung nicht grob übersteigt
  - in diesem Rahmen dürfte auch eine Ertragskomponente zulässig sein
  - Bei Bearbeitungsentgelten, die nur als Prozentsatz des Kreditbetrags berechnet werden, können sich hinsichtlich dieser Anforderung Probleme ergeben, so nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufwand linear mit dem Kreditbetrag steigt.
- und
  - entweder nur ein Entgelt für alle Aufwände vereinbart wurde
  - oder mehrere Bearbeitungsentgelte durch Umschreibung der jeweils damit abgegoltenen Aufwandskategorien voneinander abgegrenzt werden  
(eine solche Umschreibung empfiehlt sich mE auch bei der einzigen Entgeltsposition)

## Bearbeitungsentgelt und vorzeitige Rückzahlung I

- Der Verbraucher kann die Verbindlichkeit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen (§ 16 VKrG, § 20 HIKrG)
- Zinsen und [laufzeitabhängige] Kosten verringern sich entsprechend dem verminderten Außenstand bzw anteilig.
- EuGH in Sachen Entscheidung **Lexitor** 11.9.2019, C-383/18: der Verbraucher hat bei vorzeitiger Rückzahlung das Recht auf die Ermäßigung sämtlicher ihm auferlegter Kosten einschließlich laufzeitunabhängiger Kosten wie zum Beispiel eine zu Beginn gezahlte Bearbeitungsgebühr.
- Ausgehend von der Entscheidung des EuGH hat Österreich die RL falsch, weil zu eng, umgesetzt (nur laufzeitabhängige Kosten), dies aber zwischenzeitig durch die Streichung der Beschränkung auf „laufzeitabhängige“ Kosten korrigiert (BGBl I 2021/1, anwendbar auf
  - VKrG-Kredite, die nach dem 11. September 2019 abgeschlossen und nach dem 31. Dezember 2020 vorzeitig rückgezahlt wurden;
  - HIKrG-Kredite, die nach dem 31.12.2020 abgeschlossen wurden)

## Bearbeitungsentgelt und vorzeitige Rückzahlung II

- Eine RL-konforme Interpretation der beiden Bestimmungen in der früheren Fassung im Sinne der EuGH-Entscheidung ist angesichts des Wortlauts und der vom Gesetzgeber verfolgten Absichten nach dem OGH nicht statthaft (3 Ob 216/21t).
- Zuletzt aber EuGH C-555/21 zu HypothekarkreditRL: anders als nach VerbraucherkreditRL Ermässigung von Einmalentgelten nicht erforderlich (u.a. weil in ESIS anders als nach VVI Aufgliederung zwischen laufzeitabhängig und laufzeitunabhängig vorgesehen), Rechtslage in Ö aber nicht wieder rückgebaut

## Bearbeitungsentgelt und vorzeitige Rückzahlung VerbrauchercreditRL (EU) 2023/2225 III

- Art 29 : .....der Verbraucher [hat] jederzeit das Recht auf vorzeitige Rückzahlung hat. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher für die verbleibende Laufzeit des Vertrags. Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.
  - ErwGr 70: Gemäß Lexitor umfasst das Recht des Verbrauchers auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten alle dem Verbraucher auferlegten Kosten. Herabsetzung proportional zur verbleibenden Laufzeit des Kreditvertrags und sollte auch Kosten umfassen, die nicht von der Laufzeit des Kreditvertrags abhängen, einschließlich derjenigen, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Kredits vollständig abgegolten sind.
- ⇒ Bearbeitungsentgelt beim Verbrauchercredit ist anteilig zu refundieren.
- ⇒ Was ist/wird sein beim Hypothekarkredit?

# Verzugszinsen

Es gibt kaum etwas, was es nicht schon gegeben hat

## Grundlagen im ABGB

- **§ 1333 ABGB**

(1) Der Schaden, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs. 1) vergütet.

(2) Der Gläubiger kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

- **§ 1336 ABGB**

(1) Die vertragschließenden Teile können eine besondere Übereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Versprechens ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle (§ 912). Der Schuldner erlangt mangels besonderer Vereinbarung nicht das Recht, sich durch Bezahlung des Vergütungsbetrages von der Erfüllung zu befreien. Wurde die Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Erfüllungsortes versprochen, so kann sie neben der Erfüllung gefordert werden.

(2) In allen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er vom Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, zu mäßigen.

(3) Der Gläubiger kann neben einer Konventionalstrafe den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen. Ist der Schuldner ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG, so muss dies im Einzelnen ausgehandelt werden.

## Fragen

- Setzen vertragliche Verzugszinsen Verschulden des Schuldners am Verzug voraus?  
Antwort in Judikatur: **fünfmal nein** (OGH 21.12.2011, 7 Ob 94/11s; OGH 14.11.2012, 7 Ob 84/12x; OGH 21.04.2016, 9 Ob 31/15x OGH 14.03.2018, 10 Ob 14/18h OGH 03.04.2019, 1Ob124/18v), **dreimal ja** (OGH 25.04.2018, 9 Ob 11/18k, OGH 2 Ob 36/23t, 21.03.2023 (offen aber eher pro); OGH24.01.2024, 9 Ob 4/23p), **einmal explizit unentschieden**: OGH 22.6.2022, 1 Ob 77/22p
- Muss der Gläubiger bei vertraglichen Verzugszinsen einen entsprechenden Schaden nachweisen?  
Antwort in Judikatur: **fünfmal nein** OGH 21.12.2011, 7 Ob 94/11s; OGH 14.11.2012, 7 Ob 84/12x; OGH 21.04.2016, 9 Ob 31/15x ; OGH 14.03.2018, 10 Ob 14/18h ; OGH 03.04.2019, 1Ob124/18v, **dreimal ja** OGH 22.6.2022, 1 Ob 77/22p; OGH 2 Ob 36/23t, 21.03.2023; OGH24.01.2024, 9 Ob 4/23p)
- Schließen vertragliche Verzugszinsen (weil Konventionalstrafe) den Ersatz der außergerichtlichen Betreuungskosten aus, wenn mit Verbrauchern anderes nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde?  
Antwort in Judikatur: **zweimal nein** (OGH 20.07.2016, 6Ob120/15p; OGH 23.05.2019, 3Ob46/19i), **dreimal ja** (OGH 03.04.2019, 1Ob124/18v; OGH 31.8.2020, 6 Ob 24/20b; OGH 28.4.2022, 3 Ob 216/21t),  
Achtung auf die zeitliche Abfolge der Entscheidungen

## Nähere Betrachtung von OGH 22.6.2022, 1 Ob 77/22p

### Klausel:

*„Ist der Leasingnehmer Verbraucher, werden Verzugszinsen von höchstens 5 %-Punkte über dem für den Vertrag geltenden Sollzinssatz, am Ende jeden Kalenderjahres dem Kapital zugeschlagen.“*

### OGH:

- Verzugszinsenklausel ist schon für sich genommen unwirksam, weil ein über den gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a. hinausgehender Verzugschaden(-anspruch) den konkreten Nachweis voraussetzt, „dass im Vermögen des Gläubigers ein die gesetzlichen Zinsen übersteigender Vermögensnachteil eingetreten ist (vgl RS0080057 [T1]).
- Eine Vereinbarung, wonach über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehende Verzugszinsen unabhängig davon zustehen sollen, ob dem Gläubiger ein über die gesetzlichen Zinsen hinausgehender Zinsschaden (insb aufgrund höherer Refinanzierungskosten) entstanden ist, weicht von dieser Rechtslage ohne sachliche Rechtfertigung ab und benachteiligt den Verbraucher daher gröblich iSd § 879 Abs 3 ABGB.

=> **Konventionalstrafe implizit bejaht, Schadensnachweis verlangt, Verschuldenserfordernis ausdrücklich offengelassen (Verweis auf 10 Ob 14/18h einerseits [kein Verschulden] und 7 Ob 84/12x [Verschulden, ob die dortige Aussage zum notwendigen Verschulden bei Schadenersatz die Verzugszinsen betreffen, ist aber nicht gesagt])**

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p,

(siehe Koch in ÖBA 2023, 47)

### Vertragszinsen/Verzugszinsen I

- Herrschende Auffassung zu Verzugszinsen:
    - Verzugszinsen treten im Verzugsfall an die Stelle der Vertragszinsen .
    - Wenn die Vertragszinsen die gesetzlichen Zinsen übersteigen, werden bis zur Tilgung der Schuld dennoch Verzugszinsen nach dem höheren Zinsfuß der vertraglichen Zinsen geschuldet.
    - Eine Kumulation von Vertragszinsen und (gesetzlichen oder vertraglichen) Verzugszinsen ist grds zulässig, bedarf aber einer „klaren Vereinbarung“ .
- ⇒ Im Verzug laufen ohne anderslautende Vereinbarung die über dem gesetzlichen Zinsfuß liegenden vertraglichen Zinsen als Verzugszinsen ohne irgendeinen Aufschlag weiter.
- ⇒ Über dem Zinssatz der vertraglichen Zinsen liegende Verzugszinsen (als Aufschlag auf den Vertragszinssatz ausgedrückt) bedürfen diesfalls nach der Jud einer „klaren Vereinbarung“ im Vertrag .

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p, Vertragszinsen/Verzugszinsen II

1 Ob 77/22p lässt unterschiedliche Interpretationen zu:

- Anspruch auf die Vertragszinsen endet im Verzugsfall und wird durch die gesetzlichen Verzugszinsen abgelöst. Verzugszinsen, die den gesetzlichen Zinsfuß von 4 % p.a. übersteigen, können nur bei konkretem Schadensnachweis verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn schon der Vertragszinssatz höher als 4 % pa war.
- Vertragszinsen werden ab Eintritt des Verzugs als Verzugszinsen geschuldet. Sollten schon die Vertragszinsen über dem gesetzlichen Zinsfuß von 4 % p.a. liegen, wären weitere Verzugszinsen (zusätzlich zu den „weiterlaufenden“ Vertragszinsen) ohne konkreten Schadensnachweis unzulässig.
- Vertragszinsen werden ab Eintritt des Verzugs als Verzugszinsen geschuldet. Eine Kumulation mit weiteren Verzugszinsen (Aufschlag auf den Vertragszinssatz im Verzugsfall) ist aber ohne Schadensnachweis zulässig. Dieser Aufschlag auf die Vertragszinsen ist aber mit dem gesetzlichen Zinssatz von 4% limitiert.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p, Vertragszinsen/Verzugszinsen III

- Vertragszinssatz ist das fortlaufende Entgelt für die bis zur Rückzahlung des verzinnten Kapitals andauernden Kapitalnutzung . Warum dieses Entgelt wegfallen sollte, bevor die Kapitalnutzung tatsächlich endet, ist nicht ersichtlich.
  - Die Entschädigung für die Verzugsfolgen liegt also nicht schon in den fortlaufenden Vertragszinsen, sondern erst in den kumulativ (durch Aufschlag) zur Anwendung kommenden Verzugszinsen.
- => Schon die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pa sollten kumulativ zu vertraglichen Zinsen verlangt werden dürfen. Jedenfalls sollte weiterhin zugelassen werden, dass die Entschädigung für die Verzugsfolgen durch vertragliche Kumulation von Vertragszinsen und Verzugszinsen (in Form eines Aufschlags auf die Vertragszinsen) begründet wird.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p, § 6 Abs 1 Z 13 KSchG

- § 6 Abs 1 Z 13 KSchG, geht von der Zulässigkeit einer vertraglichen Kumulierung von Vertrags- und Verzugszinsen in Form eines Aufschlags auf die im Verzugsfall weitergeltenden Vertragszinsen aus und greift auch dann, wenn die Vertragszinsen über dem gesetzlichen Zinssatz liegen.  
1996, als § 6 Abs 1 Z 13 KSchG formuliert wurde, lag der Zinssatz für Neukredite an Verbraucher zwischen 6 und 7 % p.a. , also deutlich über dem gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a., was dem Gesetzgeber ohne Zweifel bewusst war .
- ME sollte man daher aus 1 Ob 77/22p nicht die Unzulässigkeit der § 6 Abs 1 Z 13 KSchG zugrundeliegenden Vertragspraxis  
vertragliche Kumulation von Vertrags- und Verzugszinsen in Form eines durch das Gesetz für das Verbrauchergeschäft mit 5 %-Punkten limitierten Aufschlags ableiten.

## Überlegungen zu1 Ob 77/22p Schadensnachweis I

- Die vom OGH unter Berufung auf RS0080057 getroffene Aussage, neben den gesetzlichen Verzugszinsen könnten über diese hinausgehende Ersatzansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Schaden nachgewiesen wird, **ist in jenen Fällen zutreffend, in denen gar keine die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigenden Verzugszinsen vereinbart wurden.** Diesfalls können höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen nur als gesetzlicher Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden, was zuallererst den Nachweis des behaupteten Schadens verlangt.

Soweit ich sehe, waren nur solche Sachverhalte Gegenstand der E zu RS0080057.

## Überlegungen zu1 Ob 77/22p Schadensnachweis II

- Nach der jüngeren Jud hat die Vereinbarung von Verzugszinsen, deren Zinssatz über den 4 % p.a. gem § 1000 ABGB liegt, den Charakter einer Vertragsstrafe .
- Vertragsstrafen pauschalieren den vom säumigen Schuldner zu leistenden Schadenersatz und sind daher nach hA und stJud zu § 1336 ABGB zu bezahlen, ohne dass der Gläubiger den Eintritt eines Schadens nachweisen müsste .
- Dazu verliert der OGH in der gegenständlichen E kein Wort  
Anders aber 2 Ob 215/10x: Der Umstand, dass der Gläubiger bei der Konventionalstrafenvereinbarung keinen Schaden behaupten oder gar beweisen muss, ist dem Wesen der Konventionalstrafe immanent und deshalb bei der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB in Kauf zu nehmen ist. Würde man allein darin eine gröbliche Benachteiligung des Konventionalstrafenschuldners sehen, wäre dieses Rechtsinstitut seiner Wirkung beraubt. Die sachliche Rechtfertigung für das Abweichen von der sonst herrschenden Beweislastverteilung ist vielmehr im ... Zweck der Konventionalstrafe (Pauschalierung; Druckmittel) zu sehen.
- Eine Verzugszinsenklausel, die dem herrschenden Verständnis des § 1336 ABGB entspricht und damit nicht vom dispositiven Recht abweicht, kann den Schuldner nicht gröblich benachteiligen.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p

### Inhaltskontrolle nach § 879 (3) ABGB

Inhaltskontrolle von Konventionalstrafenklauseln in AGB nach § 879 (3) ABGB:

- grübliche Benachteiligung gegeben, wenn sich die Höhe der Konventionalstrafe nicht an jenem durchschnittlichen Schaden orientiert, der nach der Schätzung eines redlichen Beobachters bei der vorgefallenen Vertragsverletzung normalerweise eintritt.
- OGH in 4 Ob 55/21y: **Konventionalstrafvereinbarung verstößt nur dann gegen die guten Sitten, wenn ihre Zahlung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen oder seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit übermäßig beeinträchtigen könnte oder wenn schon bei einer nur geringfügigen Fristüberschreitung eine hohe Strafe verwirkt sein sollte.** Es muss ein offensichtlich unbegründeter Vermögensvorteil für den Gläubiger vorliegen, der dem Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht oder gegen oberste Rechtsgrundsätze verstößt.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p

### Berücksichtigung des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG bei Inhaltskontrolle I

Spezielle Regelung für Konventionalstrafen im Form vertraglicher Verzugszinsenaufschläge in § 6 Abs 1 Z 13 KSchG:

„Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen ... die im Fall des Verzugs des Verbrauchers zu zahlenden Zinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen; ...“

Dazu die Mat.: „Im Interesse der Verbraucher sollen jedoch überzogene und unangemessene Vereinbarungen hintangehalten werden ... Dabei bietet es sich an, die Höhe der Verzugszinsen in ein angemessenes Verhältnis zu den normalen Kreditierungskosten zu setzen, da diese, wie bereits ausgeführt, im Regelfall ausgehandelt und damit auch vom Verbraucher mitbestimmt werden. Ein maximaler Aufschlag von fünf Prozentpunkten per anno auf die vereinbarten Vertragszinsen stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Refinanzierungsinteressen der Wirtschaft und deren Interesse am pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens einerseits sowie den Anliegen des Verbraucherschutzes andererseits dar. Ein solcher Aufschlag deckt die Kosten des Verzugs ab; die Bereicherung von Gläubigern soll aber ebenso vermieden werden wie die Finanzierung säumiger durch vertragstreue Schuldner.“

## Überlegungen zu1 Ob 77/22p

### Berücksichtigung des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG bei Inhaltskontrolle II

- § 6 KSchG konkretisiert § 879 ABGB zur gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB .
- Die Auflistung der unzulässigen Vertragsklauseln in § 6 KSchG ist demonstrativ . Es sind daher auch Klauseln, die in § 6 KSchG nicht angeführt, für den Verbraucher aber gröblich benachteiligend sind, nach § 879 Abs 3 ABGB unwirksam.
- Wenn aber der Gesetzgeber in § 6 Abs 1 Z 13 KSchG eindeutig festgelegt hat, ab welchem Jahreszinssatz (5 %-Punkte) ein Verzugszinsenaufschlag auf den Vertragszinssatz gröblich benachteiligend ist, und in den Gesetzesmaterialien erklärt, dass er diese Regelung als angemessenen Interessenausgleich ansieht, ist es einigermäßen gewagt , sich wie Haghofer über die gesetzliche Regelung mit dem Argument hinwegzusetzen, der Verzugszinsenaufschlag von 5 %-Punkten p.a. könne zwar nach § 6 Abs 1 Z 13 KSchG zulässig, gleichzeitig aber nach § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend und damit unzulässig sein.

## Überlegungen zu1 Ob 77/22p

### Inhaltskontrolle unter Berücksichtigung Anhang KlauselRL

- Der **Anhang der Klausel-RL** nennt in lit Z 1 lit e eine Klausel, in der „dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird“, als Bsp für eine missbräuchliche Klausel iS der RL. § 6 Abs 1 Z 13 KSchG wäre nicht richtlinien-konform, wenn der darin zugelassene Verzugszinsenaufschlag von 5 % p.a. bereits als unverhältnismäßig hoch anzusehen wäre.
- **EuGH**: gesetzlicher Verzugszinsendeckel darf Gerichte nicht daran hindern, auch die Missbräuchlichkeit niedrigerer Verzugszinsensätze zu prüfen. Daraus lässt sich nicht entnehmen, welcher konkrete Verzugszinsensatz aus welchem Grund als missbräuchlich im Sinne der Klausel-RL zu behandeln wäre. Diese konkrete Beurteilung ist für den EuGH Sache der nationalen Gerichte.
- Stellt der in § 6 Abs 1 Z 13 KSchG vorgesehene maximale Verzugszinsenaufschlag von 5 %-Punkten p.a. einen „**unverhältnismäßig hohen Entschädigungsbetrag**“ im Sinne der RL dar? **ME nein**, wenn man den vom Gesetzgeber verfolgten Interessenausgleich und die Möglichkeit der Reduktion im Wege des Mäßigungsrechts (§ 1336 Abs 2 ABGB) berücksichtigt.

# Überlegungen zu 1 Ob 77/22p

## Erfordernis des Verschuldens?

- Konventionalstrafen fallen nach hA nur dann an, wenn den Schuldner an der Nicht- oder Schlechterfüllung ein **Verschulden** trifft. Aber: **Beweislastumkehr** des § 1298 ABGB, sodass auch die verschuldensabhängige Konventionalstrafe zahlbar ist, wenn dem Schuldner der Beweis seines fehlenden Verschuldens an der Nicht- bzw. Schlechterfüllung nicht gelingt .
- Vereinbarung einer trotz fehlenden Verschuldens anfallende Konventionalstrafe ist – auch – bei Verzugszinsen - zulässig, siehe
  - Mat zum ZinsRÄG , nach denen sich die Antwort auf die Frage, ob ein höherer (als der gesetzliche) vertragliche Verzugszinsensatz verschuldensabhängig ist, aus der Auslegung der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung ergibt.
  - § 6 Abs 1 Z13 KSchG, dem sich kein Hinweis darauf entnehmen lässt, dass der Gesetzgeber den dort behandelten vertraglichen Verzugszinsenaufschlag an das Verschulden des Verbrauchers knüpfen wollte.
- All dies spricht klar gegen die Annahme, dass verschuldensunabhängige Verzugszinsenvereinbarungen per se gröblich benachteiligend wären . Dem entsprechend verlangt die Jud bis 1 Ob 77/22p für vertragliche Verzugszinsen ganz überwiegend kein Verschulden des Schuldners:
  - In 10 Ob 14/18h und 9 Ob 31/15x lässt der OGH verschuldensunabhängige vertragliche Verzugszinsen ausdrücklich zu. Nicht angesprochen wird die Verschuldensfrage in 3 Ob 216/21t, wo aber offenbar von der Wirksamkeit der ohne Bezugnahme auf das Verschulden vereinbarten Verzugszinsenvereinbarung ausgegangen wurde. In 5 Ob 117/21y wird die Unwirksamkeit der Verzugszinsenvereinbarung mit der Höhe des Zinssatzes von 14, 95 % p.a. begründet, nicht aber mit dem Fehlen des Verschuldenserfordernisses.

## OGH 2 Ob 36/23t, 21.03.2023

### Klausel:

*"Im Falle des Verzuges mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines sonstigen Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 13 % p.a. als vereinbart."*

### OGH:

- Soweit die Rev behauptet, die Klausel sehe nicht ausdrücklich eine Zahlungspflicht auch bei fehlendem Verschulden vor, ist ihr zu entgegnen, dass die Klausel nicht nach dem Verschulden differenziert, sodass bei kundenfeindlichster Auslegung eine Zahlungspflicht auch bei fehlendem Verschulden angeordnet wird.
- Wengleich § 1333 Abs 1 ABGB dispositiv ist und für die Vereinbarung höherer als 4%iger vertraglicher Verzugszinsen in AGB in der Rsp mitunter auch kein schuldhafter Verzug gefordert wird (vgl 10 Ob 14/18h), ist eine Vereinbarung, wonach über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehende Verzugszinsen unabhängig davon zustehen sollen, ob dem Gläubiger ein über die gesetzlichen Zinsen hinausgehender Zinsschaden (insb aufgrund höherer Refinanzierungskosten) entstanden ist, gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB (1 Ob 77/22p).

=> **Zu Konventionalstrafe offen, zu Verschulden offen (Tendenz: pro), Schadensnachweis verlangt**

## OGH24.01.2024, 9 Ob 4/23p

### Klausel:

"Überdies hat der Mieter bei Mietzinsrückständen Verzugszinsen in Höhe von 1,2 % pro Monat zu bezahlen."

### OGH:

- Nach ständiger Rechtsprechung kommt Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen (Marktniveau) übersteigenden Zinssatz der Charakter einer Vertragsstrafe zu.
- Vertragsstrafen sind dann gröblich benachteiligend, wenn der vorgesehene Verzugszinssatz den dem Gläubiger tatsächlich durch den Verzug entstehenden, durchschnittlichen Schaden beträchtlich übersteigt (vgl RS0016913).
- Die weiteren Rechtsausführungen des Berufungsgerichts, die Klausel sei für den Verbraucher überdies schon deshalb gröblich benachteiligend entsprechen der herrschenden Rechtsprechung (7 Ob 84/12x). Vertragsstrafen sind jedoch grundsätzlich nur bei Verschulden zu zahlen (9 Ob 11/18k).

=> **Vertragsstrafe bejaht, Schadensnachweis verlangt, Verschuldenserfordernis bejaht**

## Rechtsfolgen der aktuellen Judikatur

⇒ Vertragliche Verzugszinsen schließen als Konventionalstrafe  
Betreibungskostenersatz aus:

Unternehmen können nur entweder Betreibungskosten verlangen oder Verzugszinsen vereinbaren. Vereinbarung von Verzugszinsen schließt also Mahngebühren oder Betreibungskostenersatz aus. Theoretische Möglichkeit des § 1336 Abs 3 ABGB, anderes „im Einzelnen auszuhandeln“ gibt es praktisch im Massengeschäft nicht.

⇒ Vereinbarung über Verzugszinsen und/oder Betreibungskostenersatz nach § 879 (3) ABGB unwirksam:

Das dispositives Recht (§ 1333 Abs 1 und Abs 2 ABGB) kommt (Stichwort EuGH C-625/21 Gupfinger ) nicht mehr zur Anwendung, sodass weder Verzugszinsen und/oder Betreibungskostenersatz verlangt werden kann.

⇒ Offene Frage: Wenn Verzugszinsenvereinbarung unwirksam ist, kann dann doch Ersatz der Betreibungskosten geltend gemacht werden?

# Wichtige Entwicklungen im Bankgeschäft mit Verbrauchern

---

## Seminar für Bankrecht

Institut für Bankrecht an der JKU Linz

28. Mai 2024, Linz

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner

## Überblick

---

- ❑ Die neue Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 vom 18.10.2023
- ❑ Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen – auch ein Problem im Verbraucherkreditrecht?

---

Dr. Johannes Stabentheiner

## Verbraucherkredit-RL neu – Eckdaten ihrer Entstehung und Umsetzung

- ❑ Vorschlag der EK vom 30.6.2021
- ❑ Bei den Verhandlungen auf Ratsebene war Österreich darum bemüht, allzu ausufernde und nebulose Regelungen zu verhindern oder einzudämmen
- ❑ In der Allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 9.6.2022 konnten diesbezüglich einige Erfolge erzielt werden
- ❑ Das EP wollte aber in vielen Punkten wieder zum Kommissionsvorschlag zurückkehren, ja darüber noch hinausgehen (zB „right to be forgotten“ bei Versich.vertr.)
- ❑ Im Trilog unter tschechischem Vorsitz viele problematische Zugeständnisse an das EP
- ❑ innerstaatliche Umsetzung bis 20.11.2025, Anwendung dann ein Jahr später ab 20.11.2026

Dr. Johannes Stabentheiner

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick I

- ❑ Ausdehnung des Anwendungsbereichs in vielen Facetten, zB
  - keine betragliche Untergrenze mehr, also auch Kleinkredite unter 200 Euro einbezogen; Obergrenze auf 100.000 Euro angehoben
  - Erfassung auch von zinsfreien Krediten und buy-now-pay-later-Verträgen für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen eines Dritten
  - kurzfristige Kreditverträge mit einer Laufzeit von weniger als 3 Monaten
  - hier aber jeweils Teilausnahmooptionen für die MS
  - gilt auch für Kredite über 100.000 Euro ohne dingliche Sicherung, wenn damit die Renovierung einer Wohnimmobilie finanziert wird
  - Kreditverträge in Form von Debitkarten mit Zahlungsaufschub; doch können diese von den MS unter bestimmten Voraussetzungen (Art 2 Abs 5) ausgenommen werden
- ❑ sehr komplexes Anwendungsregime

Dr. Johannes Stabentheiner

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick II

- ❑ „direktes“ Crowdfunding im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag nicht mehr erfasst
- ❑ Einführung eines Diskriminierungsverbots bei der Kreditgewährung (Art 6)
  - es sei denn, die unterschiedlichen Bedingungen wären durch objektive Kriterien hinreichend berechtigt
- ❑ Neufassung der Informations- und Hinweispflichten sowie neue Regelungen über die Werbung für Kreditverträge
  - zB „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ (Art 8 Abs 1)
  - Suggestionsverbote (Art 8 Abs 7)
  - alle wesentlichen Kreditmerkmale auffallend auf die erste Seite des Formulars, maximal aber auf zwei Seiten
- ❑ Diagnose onkologischer Erkrankungen darf maximal 15 Jahre für Versicherungsvertrag iZm Kredit verwendet werden

Dr. Johannes Stabentheiner

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick III

- ❑ Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten
  - Art 17; zB auch einseitige Erhöhung des Überziehungs-, Überschreitungs- oder Kreditkartenlimits
- ❑ Neuregelung der Kreditwürdigkeitsprüfung (Art 18)
  - detailliertere Regelungen als bisher
  - Kredit darf nur gewährt werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verbraucher seine Verpflichtungen vertragskonform erfüllt
  - also Kreditgewährungsverbot; früher nur Hinweispflicht bei erheblichen Zweifeln an der Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Bedienung
- ❑ Bei vorzeitiger Rückzahlung Klarstellung über die Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits iSv Lexitor
  - Art 29; also alle Kosten, nicht bloß die laufzeitabhängigen

Dr. Johannes Stabentheiner

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick IV

- Begrenzung der Sollzinssätze, der effektiven Jahreszinssätze oder der Gesamtkosten des Kredits (Art 31)
  - Missbrauch soll verhindert werden, zB durch gesetzliche Obergrenzen
  - Die Regelung darüber findet sich aber nicht in der RL, sondern wird den MS überlassen; können auch Gebühren u. Entgelte beschränken
- Kreditgeber sollen ehrlich, redlich, transparent und professionell handeln und Interessen der Verbraucher berücksichtigen
  - Art 32; dort weitere Wohlverhaltensregeln
- Kreditgeber müssen vor der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens angemessene Nachsicht walten lassen
  - Art 35; aber nicht wiederholt; zB durch Umschuldung, Kreditverlängerung, Herabsetzung des Sollzinssatzes, Teilerlass uÄ
  - Deckelung von Entgelten bei Zahlungsausfall

Dr. Johannes Stabentheiner

## Die wichtigsten Neuerungen im Überblick V

- Sanktionenregime entgegen den ursprünglichen Plänen der EK nicht verschärft (Art 44)
  - keine Regelungen über das betragliche oder prozentuelle Ausmaß von Strafen

Dr. Johannes Stabentheiner

## Eine Entwicklung im Mietrecht – auch mit Folgewirkung im Kreditrecht ?

- Im Mietrecht wurde jüngst die Zulässigkeit der branchenüblichen Wertsicherungsvereinbarungen in Frage gestellt
- Mietrecht und Kreditrecht haben zwei grundlegende Gemeinsamkeiten:
  - Beide Rechtsbereiche beziehen sich auf Dauerrechtsverhältnisse
  - Beide spielen sich sehr häufig in einem B2C-Verhältnis ab
- Im Hinblick darauf stellt sich die Frage: Können die Geschehnisse im Mietrecht auch Folgewirkungen für das Kreditrecht haben?
  - vor allem für Zinsgleitklauseln

Dr. Johannes Stabentheiner

## Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen im Mietrecht I

- Wertsicherungsvereinbarungen haben im österreichischen Mietrecht hohen Stellenwert
- bei nicht befristeten, dem Kündigungsschutz des MRG unterliegenden Mietverträgen einzige Möglichkeit, den Mietzins an die Inflationsentwicklung anzupassen
- bis vor einiger Zeit Zulässigkeit unbestritten, dann wurde sie aber von Mieterinteressenvertretungen in Frage gestellt
- OGH 25.4.2019, 6 Ob 226/18f („9. mietrechtliche Klauselentscheidung“):
  - Wertsicherungsklauseln sind – auch im Bereich des § 16 Abs 1 MRG – grundsätzlich zulässig; sie verstoßen an sich weder gegen das Gesetz noch gegen die guten Sitten; sie unterliegen aber einer Überprüfung nach § 879 Abs 3 ABGB und § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.  
Daran ändert auch die fortschreitende Abnutzung des Bestandobjekts durch dessen Nutzung nichts.

Dr. Johannes Stabentheiner

## Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen im Mietrecht II

---

- Da war die „Wertsicherungs-Welt“ – jedenfalls aus Vermietersicht – noch in Ordnung.
- Dann im Frühjahr 2023 der Paukenschlag:
- OGH 21.3.2023, 2 Ob 36/23t (Entscheidung über eine Verbandsklage):
  - Bekämpfte Klausel: "Der Netto Mietzins von € [...] wird auf den vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 1976 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht verlautbart werden, gilt jener als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht."

---

Dr. Johannes Stabentheiner

## Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen im Mietrecht III

---

- OGH dazu:
  - Eine Wertsicherungsklausel in einem Mietvertrag ist zwar durch das legitime Bedürfnis des Vermieters gerechtfertigt, das Entgelt – insbesondere bei längeren Vertragslaufzeiten – an die tatsächliche Geldentwertung anzupassen und damit das Äquivalenzverhältnis zu wahren. Sie hat sich aber an den Erfordernissen des § 6 Abs 1 Z 5 KSchG messen zu lassen. [...] Neben der sachlichen Rechtfertigung der für die Entgeltänderung maßgeblichen Umstände müssen daher folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Zweiseitigkeit, Festlegung im Vertrag, Unabhängigkeit vom Willen des Unternehmers.
  - Unklar, welcher Index dem Verbraucherpreisindex "am meisten entspricht" und wer dies beurteilt.
  - „Im Übrigen verstößt die Klausel auch gegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG, weil bei kundenfeindlichster Auslegung schon in den ersten beiden Monaten nach Vertragsabschluss eine Entgeltänderung eintreten könnte.“

---

Dr. Johannes Stabentheiner

## Gesetzestexte dazu (aus § 6 KSchG)

- (1) Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen
- ...
- 5. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, daß der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung **auch eine Entgeltsenkung** vorsieht, daß die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände **im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt** sind sowie daß ihr Eintritt **nicht vom Willen des Unternehmers abhängt**.
- (2) Sofern der Unternehmer nicht beweist, daß sie im einzelnen ausgehandelt worden sind, gilt das gleiche auch für Vertragsbestimmungen, nach denen
- ...
- 4. dem Unternehmer auf sein Verlangen **für seine innerhalb von zwei Monaten** nach der Vertragsschließung **zu erbringende Leistung** ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht;

Dr. Johannes Stabentheiner

## Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG)

- (3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist.
- **Judikatur** dazu:
- Das Transparenzgebot verlangt nicht bloß formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit.
- Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit.
- Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“.
- Inhalt, Tragweite und die Belastung aus künftig entstehenden Kosten müssen für den Verbraucher durchschaubar sein.

Dr. Johannes Stabentheiner

## Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen im Mietrecht IV

- Erklärung zu diesem abschließenden obiter dictum des OGH:
  - wohl so zu verstehen, dass eine Wertsicherungsvereinbarung nur dann zulässig sein soll, wenn darin Vorsorge getroffen wird, dass eine wertsicherungsbedingte Mietzinserhöhung innerhalb der ersten zwei Monate des Vertragsverhältnisses nicht Platz greifen kann
- Daraus hat man in der Immobilienbranche folgendes Katastrophenszenario abgeleitet:
- praktisch alle Wertsicherungsvereinbarungen in B2C-Verhältnissen ungültig
  - weil ja nie eine Erhöhung innerhalb von zwei Monaten ausgeschlossen wurde
- Vermieter müssen alle Erhöhungsbeträge zurückzahlen (für 30 oder doch nur für 3 Jahre??)
- pro futuro bleibt es beim ursprünglich vereinbarten Mietzins

Dr. Johannes Stabentheiner

## Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen im Mietrecht V

- dann die Bestätigung: OGH 24.5.2023, 8 Ob 37/23h (wieder Entscheidung über Verbandsklage):
  - Bekämpfte Klausel: "Es wird Wertbeständigkeit des [...] Hauptmietzinses nach Maßgabe der in § 5 RWG vorgesehenen Wertsicherung (Neufestsetzung) der Richtwerte – ausgehend von dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Richtwert – vereinbart. [...] Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat der letzten Festsetzung der Richtwerte verlaubliche Indexzahl. [...]"
  - OGH dazu: Das Verbot des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG gilt auch für Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen, wenn bei kundenfeindlichster Auslegung schon innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsabschluss eine Entgeltänderung eintreten könnte. [Bestätigung von 2 Ob 36/23t].
  - Erhöhung des Richtwerts könne (teilweise) auch auf Anstieg des Preisniveaus vor Mietvertragsabschluss zurückzuführen sein. Daher sei die Klausel auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Dr. Johannes Stabentheiner

## Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen im Mietrecht VI

---

- große Sorge in der Immobilienwirtschaft, dass es nun massenhaft zu Mietzinsrückforderungen von Mietern kommen würde
- Hoffen auf ein Einschreiten des Gesetzgebers
  - Gutachten, Regelungsvorschlag
- aber mehrere Rechtsfragen:
- wird diese Konstellation von der Klauselrichtlinie 93/13/EWG erfasst; wenn ja, verstießen gesetzliche Einschränkungen gegen Unionsrecht?
- Ein solcher gesetzgeberischer Eingriff wäre auch an verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu messen – „Sanierungsregelung“ könnte unter mehreren Aspekten heikel sein
- Jede Änderung der Wertsicherungsthematik zugunsten der Vermieter würde in die Interessensphäre der Mieter eingreifen
- Daher bislang kein rechtspolitischer Konsens über eine solche gesetzliche „Rettungsmaßnahme“

Dr. Johannes Stabentheiner

## Zulässigkeit von Wertsicherungsvereinbarungen im Mietrecht VII

---

- die beiden Entscheidungen ergingen über Verbandsklagen; dafür zum Teil eigene Regeln (vor allem: „kundenfeindlichste Auslegung“)
- daher ungewiss, ob die maßgeblichen Fragen in einem Individualverfahren zB über die Rückforderung von Mietzinserhöhungsbeträgen genau gleich beurteilt würden
- derzeit etliche Individualprozesse anhängig, einige wenige bereits in zweiter Instanz
- den OGH hat noch kein Individualprozess erreicht
- Die Klärung dieser Thematik wird daher noch einige Zeit dauern

Dr. Johannes Stabentheiner

## Was bedeutet das für das Verbraucherkreditrecht?

- ❑ *Schimka/Schurich*, ÖJZ 2024, 196 befassen sich damit für Verbraucherkreditverträge mit variablen Kreditzinsen
- ❑ vor allem mit der „Festpreisgarantie“ des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG, die nach der Rsp auch auf Dauerschuldverhältnisse anzuwenden ist, sowie mit der Transparenz von Ersatzreferenzzinssätzen
- ❑ Ihr Ergebnis: Verbraucher müssen – auch iZm den umfassenden Informationspflichten der Kreditgeber – mit einer auch kurzfristigen Variabilität der Zinsen rechnen → kein zweimonatiger „Zinsdeckel“
- ❑ Die EuGH-Rsp zur Klauselrichtlinie stehe dem nicht entgegen
- ❑ aM hinsichtlich der Anwendbarkeit der OGH-Judikatur auf Kreditverträge *Rössl*, ÖBA 2023,650, uHa auf § 985 ABGB

Dr. Johannes Stabentheiner

## Fazit für die Kreditzinsen

- ❑ Die Frage der Anwendbarkeit des § 6 Abs 2 Z 4 KSchG auf Kreditzinsen ist letztlich noch offen
- ❑ Auch wenn die Ausgangslage wegen der expliziten Bezugnahme auf einen Referenzzinssatz etwas unterschiedlich ist, wäre pro futuro sicherheitshalber die vertragliche Vereinbarung eines zweimonatigen Erhöhungsausschlusses zu erwägen
- ❑ Im Übrigen muss die weitere Judikaturentwicklung zum Mietrecht abgewartet werden
- ❑ Jedenfalls aber müssen im B2C-Geschäft die AGB über die Veränderung der Höhe der Verzinsung den sonstigen Anforderungen des § 6 KSchG und § 879 Abs 3 ABGB entsprechen
  - wie von der mietrechtlichen Judikatur herausgearbeitet
  - also § 6 Abs 1 Z 5 KSchG; keine nachteiligen Berechnungsregelungen (zB Einbeziehung zurückliegender Zeiträume); Transparenzgebot

Dr. Johannes Stabentheiner

## Sonstige Entgelte

---

- ❑ Das für die Kreditzinsen Gesagte gilt gleichermaßen für Regelungen in AGB über die Veränderung sonstiger Entgelte
- ❑ Bspw. Regelung über Entgeltanpassung nach VPI durch Vergleich der Indexwerte für November des Vorjahres und des Vorvorjahres:
- ❑ potentiell gröblich benachteiligend, weil bei Vereinbarung etwa im Oktober der vorangegangene Indexanstieg bei der Berechnung „mitgenommen“ wird
- ❑ Zustimmung des Verbrauchers mangels Widerspruchs nützt weder bei § 879 ABGB noch bei § 6 KSchG (ist auch kein „Aushandeln im Einzelnen“)
- ❑ Achtung auf das Transparenzgebot: Jede Unklarheit oder Undeutlichkeit bewirkt Unwirksamkeit

Dr. Johannes Stabentheiner

## Und zum Schluss

---

Wir danken Ihnen  
für Ihre Aufmerksamkeit!

---

Dr. Johannes Stabentheiner



# Verzugszinsen

Es gibt kaum etwas, was es nicht schon gegeben hat

**Die Entwicklung bis 1 Ob 77/22p**

## OGH 21.12.2011, 7 Ob 94/11s

### Klausel:

Mietvertrag mit Verzugszinsen 9% p.a., . Keine wörtliche Wiedergabe der Klausel in E

### OGH:

- Die in den AGB der Klägerin enthaltene Vereinbarung von 9 % Verzugszinsen ist auch dann nicht zu beanstanden, wenn die Grenze des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG im vorliegenden Fall zu beachten sein sollte.
- Es käme für den Beklagten gemäß § 1000 Abs 1 ABGB - auch ohne jegliche Zinsenvereinbarung - ein gesetzlicher Zinssatz von 4 % zur Anwendung, sodass die für den Fall des Verzugs des Verbrauchers vereinbarten Zinsen (im Ausmaß von 9 %) auch diesen (gesetzlichen) Zinssatz jedenfalls nicht „um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen“ (§ 6 Abs 1 Z 13 KSchG) würden.
- Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass die beanstandete Klausel weder unzulässig im Sinn des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG noch nichtig gemäß § 879 Abs 2 Z 4 ABGB sei, steht mit den dargestellten Grundsätzen daher in Einklang; wobei es auf das Fehlen einer Rechtsprechung zu § 6 Abs 1 Z 13 KSchG schon mangels Vorliegens einer „fünf Prozentpunkte übersteigenden“ Zinssatzdifferenz nicht ankommt. Eine vom Obersten Gerichtshof zu korrigierende Fehlbeurteilung ist daher nicht zu erkennen.

=> **Kein Verschulden, kein Schadensnachweis verlangt, keine Erwähnung Konventionalstrafe**

## OGH 14.11.2012, 7 Ob 84/12x

### Klausel:

*„Bezahlen Sie trotz Mahnung nicht, dann sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich ab Fälligkeit der Rechnung sowie die tatsächlich angefallenen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu verrechnen.“*

### OGH:

Nach Klausel 17 ist der Verbraucher auch zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft. Dies führt zu einer gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB (vgl auch 7 Ob 173/10g, 3 Ob 12/09z)

=> **Keine Beanstandung der Verzugszinsenregelung wegen Verschulden oder Schadensnachweis, sondern Nichtigkeit der Gesamtklausel wegen (sonstigem) SE ohne Verschulden, keine Erwähnung Konventionalstrafe**

## OGH 21.04.2016, 9 Ob 31/15x

### Klausel:

„Verzugszinssatz gemäß Punkt 13: 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank.“

### OGH:

- Auch auf Vertrag beruhende Verzugszinsen unterliegen den Grenzen der Sittenwidrigkeit. Die Bestimmung des **§ 1335 ABGB** enthält eine Art „Wuchergrenze“, weil rückständige Zinsen das eingeklagte Kapital nicht übersteigen dürfen. Abgesehen von dieser Bestimmung bestehen nach der österreichischen Rechtsordnung zufolge der **Vertragsfreiheit bei vertragmäßigem Zinssatz keine Schranken, solange nicht die Voraussetzungen des § 879 Abs 2 Z 4 ABGB (Wucher) vorliegen**
- Bei auffallendem Missverhältnis der beiderseitigen Leistungen kann Sittenwidrigkeit nach § 879 Abs 1 ABGB vorliegen, wenn ein zusätzliches, diesen Mangel ausgleichendes Element der **Sittenwidrigkeit** hinzutritt, wie etwa die für den anderen **erkennbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Anfechtenden** (RIS-Justiz [RS0119802](#)). Das Vorliegen solcher Umstände behauptet auch die Klägerin nicht.
- Verweis auf [7 Ob 84/12x](#): die dort zu beurteilende Verzugszinsenklausele war deshalb unwirksam, weil sie den Verbraucher auch zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtete, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft. **Die Höhe der mit 12 % angegebenen Verzugszinsen spielte dabei keine Rolle.** Dagegen wurde etwa in der Entscheidung [7 Ob 94/11s](#) die Vereinbarung von 9 % Verzugszinsen als zulässig erachtet.
- Berücksichtigt man, dass der Verzugsschaden gemäß § 1333 ABGB schadenersatzrechtlich als Mindestpauschale zu qualifizieren ist (RIS-Justiz [RS0109502](#)), kann **von einer gröblichen Benachteiligung des Karteninhabers iSd § 879 Abs 3 ABGB bei der vorliegenden Klausel nicht ausgegangen werden.**

=> **Kein Verschulden, kein Schadensnachweis verlangt, Konventionalstrafe nicht ausdrücklich angesprochen**

## OGH 20.07.2016, 6 Ob 120/15p

**Klausel:** „Für ausbleibende Zahlungen werden für die jeweils überfälligen Forderungen zuzüglich zum jeweils zur Anwendung gelangenden Sollzinssatz sofort fällige Verzugszinsen von 5 % p.a., welche kontokorrentmäßig angelastet werden, verrechnet. Der Kreditnehmer ist weiters verpflichtet, der BANK den aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen.“

### OGH:

- Nach den Entscheidungen 1 Ob 828/53 (SZ 26/296) und 7 Ob 559/84 handelt es sich bei der Vereinbarung von Verzugszinsen (Satz 1) mit einem **die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz** um eine Vertragsstrafe, (Verweis auf Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON1.02 [2015] § 879 Rz 121; Haghofer, Unangemessene Verzugsfolgenregelungen in Verbraucherkreditverträgen, eolex 2016, 33; Danzl in Koziol/Bydlinški/Bollenberger, ABGB4 [2014] § 1336 Rz 5).
- Dass § 6 Abs 1 Z 13 KSchG für Verbraucher einen vertraglichen Verzugszinsenaufschlag mit höchstens fünf Prozentpunkten über dem vereinbarten Zinssatz für vertragsgemäße Zahlung limitiert, ändert am pönalen Charakter von den dispositiven Verzugszinsen erhöhenden Vereinbarungen nichts; ihnen wird damit bloß eine Grenze gesetzt.

Damit muss aber im Hinblick auf § 1336 Abs 3 Satz 2 ABGB der Ersatz von weiteren Schäden (neben dieser Konventionalstrafe; Satz 2) in Verbraucherverträgen im Einzelnen ausgehandelt werden.

- Da die Verzugszinsenregelung in Satz 1 im Hinblick auf die Schadenersatzregelung nach Satz 2 keine eigenständige Klausel ist, erfasst die Unwirksamkeit die gesamte Klausel.

**Es bleibt daher dahingestellt, ob die Vereinbarung von 5 % Verzugszinsen vor dem Hintergrund des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG grundsätzlich unbedenklich ist oder ob dennoch eine Unzulässigkeitsprüfung im Einzelfall vorzunehmen wäre** (Verweis auf Haghofer).

=> **Konventionalstrafencharakter bejaht, dadurch aber Ersatz Betreuungskosten nicht ausgeschlossen**

## OGH 14.03.2018, 10 Ob 14/18h

### Klausel:

„Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist R\*\*\*\*\* berechtigt ... Verzugszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag, deren Höhe in Pkt 19.8. geregelt ist, zu fordern.“

„Verzugszinssatz 10 % über dem verlautbarten Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank.“

### OGH:

- § 1333 Abs 1 iVm § 1000 ABGB dispositiv und sieht Verzugszinsen von 4 % vor. Mindestpauschale, die der Gläubiger unabhängig vom Bestehen eines konkreten Verspätungsschadens verschuldensunabhängig verlangen kann (RIS-Justiz [RS0109502](#)). Der durch die Verzugszinsen abgedeckte Schaden liegt darin, dass der Gläubiger das Geld nicht zum Fälligkeitszeitpunkt zur Verwendung zur Verfügung hat, etwa zur Bedienung eines eigenen Kredits oder zur Geldanlage (vgl RIS-Justiz [RS0109502](#) [T6]). Verzugszinsen dienen nicht dazu, Betriebs- oder Einbringungskosten (§ 1333 Abs 2 ABGB) abzudecken.
- Hinweis auf § 879 (allgemeine Sittenwidrigkeitsgrenze und Wucher) und § 1335 ABGB (rückständige Zinsen nicht über Kapital)
- [7 Ob 84/12x](#) lag die Möglichkeit zugrunde, neben Verzugszinsen in Höhe von 12 % pauschalierte und verschuldensunabhängig weitere Mahn- und Inkassoaufwendungen zu verrechnen. Unter Hinweis darauf, dass die Klausel den Verbraucher auch zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet, wenn ihm am Verzug kein Verschulden trifft, wurde eine gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB angenommen.
- Die vorliegende Klausel enthält keine Bezugnahme auf pauschalierte Mahnspesen oder Betriebs- und Einbringungskosten (§ 1333 Abs 2 ABGB), sondern kommt dem Grundgedanken des § 1333 Abs 1 ABGB nach, jenen Schaden zu ersetzen, den der Gläubiger typischerweise durch die verspätete Zahlung erleidet. Es soll eine vorweggenommene Vereinbarung eines Entgelts für eine durch den Verzug des Schuldners für den Gläubiger entstehende faktische Kreditsituation getroffen werden („Vereinfachung durch Pauschalierung“). Davon ausgehend wurde die Vereinbarung von Verzugszinsen iHv 10 % bereits als nach § 879 Abs 3 ABGB nicht angreifbar erachtet ([9 Ob 31/15x](#)).
- Demnach kann der Ansicht die Klausel sei unzulässig, weil für die Vereinbarung (höherer als 4%iger) vertraglicher Verzugszinsen jedenfalls schuldhafter Verzug zu fordern sei, nicht gefolgt werden. Die vom Berufungsgericht zitierte Entscheidung [1 Ob 105/14v](#) [Klausel 5] behandelt Mahnspesen, nicht aber auch Verzugszinsen.

**=> keine explizite Bezugnahme auf Konventionalstrafe, kein Erfordernis des Schadensnachweises, kein Verschuldenserfordernis**

## OGH 25.04.2018, 9 Ob 11/18k

### Klausel:

19.3.1. Wir haben gemäß Punkt 51 Anspruch auf Verzugszinsen.

51. Entgelte: [...] Verzugszinsen gemäß Punkt 19.3.1: 15 % p.a.

19.3.4. Wir haben im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges Anspruch auf Ersatz der Mahnspesen gemäß Punkt 51 pro Schreiben an Sie sowie jener Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Rechtsverfolgung notwendig sind. Die zulässige Höhe der Inkassospesen ergibt sich aus den Höchstsätzen gemäß Verordnung BGBI 1996/141 in der jeweils geltenden Fassung.

### OGH:

- In der Entscheidung 6 Ob 120/15p wurde unter Verweis auf Lehre und Rechtsprechung ausgesprochen, dass Verzugszinsen mit einem **die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz** der Charakter einer Vertragsstrafe zukomme. Damit müsse im Hinblick auf § 1336 Abs 3 S 2 ABGB der **Ersatz von weiteren Schäden in Verbraucherverträgen im Einzelnen ausgehandelt** werden. Diese Rechtsprechung wird in der Revision nicht in Frage gestellt.
- Die Beklagte richtet sich gegen die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass für den Anspruch auf die vereinbarten Verzugszinsen **Verschulden erforderlich** sei. Ausgehend davon, dass den vereinbarten Verzugszinsen, wie dargelegt, der Charakter einer Vertragsstrafe zukommt, Vertragsstrafen aber grundsätzlich nur bei Verschulden zu zahlen sind (RIS-Justiz RS0017471; s auch RS0016558), ist die Beurteilung nicht weiter korrekturbedürftig.
- Ob in AGB überhaupt eine **gegenteilige ausdrückliche Vereinbarung** wirksam getroffen werden könnte, ist mangels einer solchen hier **nicht zu prüfen**. Die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0043297) ist überholt.

**=> Konventionalstrafe bejaht, Verschuldenserfordernis bejaht**

## OGH 03.04.2019, 1 Ob 124/18v, I. Mahnspesen

### Klausel

*„Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Abrechnung in Verzug, so ist S\*\*\*\*\* berechtigt, den Ersatz der durch den Verzug entstandenen Spesen gemäß Punkt 18.3. für jede Rücklastschrift sowie, im Falle des schuldhaften Verzugs, Kosten der Mahnungen gemäß Punkt 18.7. sowie ... zu fordern.“*

### OGH:

Bei der Vereinbarung von Verzugszinsen mit einem **die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz** – wie in den vorliegenden AGB – handelt es sich um eine Vertragsstrafe. Damit muss aber im Hinblick auf § 1336 Abs 3 Satz 2 ABGB der Ersatz von weiteren Schäden (neben der Vertragsstrafe) in Verbraucherverträgen im Einzelnen ausgehandelt werden ( 6 Ob 120/15p) Auf diese Entscheidung hat auch 9 Ob 11/18k verwiesen, als eine Klausel, die Mahnspesen neben Verzugszinsen verrechnete, für unzulässig erklärt wurde. Da die Verzugszinsen mit einem **die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz** eine Vertragsstrafe sind, muss der Ersatz weiterer Schäden gemäß § 1336 Abs 3 Satz 2 ABGB im Einzelnen ausgehandelt werden. Die Klausel ist daher aus den dargelegten Gründen unzulässig.

=> **Konventionalstrafe bejaht, Betreibungskostenersatz ausgeschlossen**

## OGH 03.04.2019, 1 Ob 124/18v, II. Verzugszinsen

### Klausel:

*„Verzugszinssatz gemäß Punkt 13.: 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (= Referenzzinssatz) der Oesterreichischen Nationalbank.“*

### OGH:

- in 9 Ob 31/15x wurde bereits eine wortgleiche Klausel als nicht gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB angesehen. Das trifft daher auch auf diese Klausel zu.
- Der Verweis der Klägerin auf § 6 Abs 1 Z 13 KSchG ist nicht zielführend, weil diese Bestimmung nicht anzuwenden ist. Nach dieser Bestimmung soll lediglich ein angemessenes Verhältnis zwischen Verzugszinsen und gewöhnlichen Vertragszinsen (normalen Kreditierungskosten) hergestellt werden (vgl ErläutRV 311 BlgNR 20. GP, 20 [zu BGBl I 1997/6]; Krejci in Rummel 3 § 6 KSchG Rz 145a). **Mangels Vereinbarung einer Verzinsung „für den Fall vertragsgemäßer Zahlung“ ist § 6 Abs 1 Z 13 KSchG hier nicht einschlägig.**

=> **Kein Verschuldenserfordernis, kein Schadensnachweis**

## OGH 23.05.2019, 3 Ob 46/19i

### Klausel:

*„Die [Beklagte] kann samt Zinsen, Verzugs- und Zinseszinsen geltend machen ... alle notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese vom Kunden verschuldet sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.“*

### OGH:

- Nach der Rechtsprechung wird der Vereinbarung von Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen erheblich übersteigenden Zinssatz der Charakter einer Vertragsstrafe zuerkannt (RS0016563 [T2]; jüngst 6 Ob 120/15p. Gemäß § 1336 Abs 3 ABGB kann der Gläubiger neben einer Konventionalstrafe den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen; in Verbraucherverträgen muss dies allerdings im Einzelnen ausgehandelt werden. Vor diesem Hintergrund erachtete der Oberste Gerichtshof zu 6 Ob 120/15p [Punkt 3.19] eine Klausel, wonach der Kreditnehmer einerseits zusätzlich zum jeweiligen Sollzinssatz Verzugszinsen von 5 % pa zu leisten und darüber hinaus den aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen hat, als wegen Verstoßes gegen § 1336 Abs 3 Satz 2 ABGB unzulässig.
- Der durch die Verzugszinsen abgedeckte Schaden liegt darin, dass der Gläubiger das Geld nicht zum Fälligkeitszeitpunkt zur Verwendung zur Verfügung hat (RS0109502 [T6]). Verzugszinsen dienen nicht dazu, Betreibungs- oder Einbringungskosten iSd § 1333 Abs 2 ABGB abzudecken (10 Ob 14/18h). Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist kein Grund ersichtlich, warum diese Beurteilung, an der festzuhalten ist, nicht auch für Kreditverträge gelten sollte.
- Daraus folgt, dass es sich bei den in der Klausel angesprochenen Betreibungs- und Einbringungskosten gerade nicht um einen den in Form der vereinbarten Verzugszinsen pauschalierten Schadenersatz iSd § 1336 ABGB übersteigenden Schaden handelt, sodass die Klausel nicht schon mangels gesonderter Aushandlung iSd § 1336 Abs 3 Satz 2 ABGB unzulässig ist.

Allerdings bezieht sich die Klausel infolge bereits rechtskräftigen Wegfalls von Klausel 2 auf nicht näher begrenzte (Verzugs-)Zinsen und ist daher intransparent.

**=> Konventionalstrafe bejaht, aber dadurch Ersatz Betreibungskosten nicht ausgeschlossen**

## OGH 31.8.2020, 6 Ob 24/20b

### Klausel

*„Für den Zahlungsverzug hat die Beklagte Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweils vertraglich vereinbarten Sollzinssatz. Des weiteren für jede Mahnung 18 EUR inkl USt an Mahnspesen. ....“*

*Die Beklagte hat Anspruch auf Ersatz der gemäß § 1332 ABGB notwendigen Kosten, insbesondere jener Kosten, welche für die mit dem Objekteinzug beauftragten Personen anfallen. ....“*

### OGH:

- Bei der Vereinbarung von Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz handelt es sich um eine Vertragsstrafe. Damit muss aber im Hinblick auf § 1336 Abs 3 Satz 2 ABGB der Ersatz von weiteren Schäden (neben der Vertragsstrafe) in Verbraucherverträgen im Einzelnen ausgehandelt werden (6 Ob 120/15p). Auf diese Entscheidung hat bereits auch die Entscheidung 9 Ob 11/18k verwiesen, wo eine Klausel, die Mahnspesen neben Verzugszinsen verrechnete, für unzulässig erklärt wurde. Zuletzt ist die Entscheidung 1 Ob 124/18v der Rechtsansicht des erkennenden Senats zu 6 Ob 120/15p gefolgt.
- Da im vorliegenden Fall die Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen übersteigenden Zinssatz vereinbart und damit eine Vertragsstrafe sind, müsste auch hier der Ersatz weiterer Schäden gemäß § 1336 Abs 3 Satz 2 ABGB im Einzelnen ausgehandelt werden. Die Klausel, gesamthaft zu betrachten ist, ist somit unzulässig.

**=> Konventionalstrafe bejaht, Betreibungskosten dadurch ausgeschlossen Keine weitere Aussage zu den Verzugszinsen.**

## OGH 28.4.2022, 3 Ob 216/21t

### Klausel:

*„Für ausbleibende Zahlungen verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz 4,75 % p.a. Überziehungsprovision. Darüber hinaus können wir für von Ihnen verschuldete Schäden Ersatz fordern. Das gilt insb für die Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen. Voraussetzung: Die Kosten müssen zweckentsprechend sein und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.“*

### OGH:

- Nach der Rsp wird der Vereinbarung von Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen erheblich übersteigenden Zinssatz der Charakter einer Vertragsstrafe zuerkannt (1 Ob 124/18v; 3 Ob 46/19i; 6 Ob 24/20b ua). Dies ist bereits dann der Fall, wenn Zinsen vereinbart werden, die über dem dispositiven Zinssatz liegen (6 Ob 120/15p).
- Der dispositive Verzugszinssatz beträgt 4 % (§ 1333 Abs 1 iVm § 1000 Abs 1 ABGB), sodass der hier vorliegenden Vereinbarung einer "Überziehungsprovision" von 4,75 % pa (zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz) für ausbleibende Zahlungen Pönalcharakter zukommt.
- Damit muss aber im Hinblick auf § 1336 Abs 3 S 2 ABGB der Ersatz von weiteren Schäden (neben der Vertragsstrafe) - wie bereits in den zitierten E mehrfach ausgeführt - in Verbraucherverträgen im Einzelnen ausgehandelt werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Die Klausel ist damit rechtswidrig.
- Unwirksamkeit erfasst mangels Eigenständigkeit beide Teile der Klausel, daher keine weitere Aussage zu den Verzugszinsen.

=> **Konventionalstrafe bejaht, wenn gesetzlicher Zinssatz überschritten, Betriebskosten dadurch ausgeschlossen**

## OGH 28.4.2022, 3 Ob 216/21t

### Klausel:

*"Zahlungsverzug: Für ausbleibende Zahlungen verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz 4,75 % p.a. Überziehungsprovision. Darüber hinaus können wir für von Ihnen verschuldete Schäden Ersatz fordern. Das gilt insb für die Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen. Voraussetzung: Die Kosten müssen zweckentsprechend sein und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen"*

### OGH:

- Nach der Rsp wird der Vereinbarung von Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen erheblich übersteigenden Zinssatz der Charakter einer Vertragsstrafe zuerkannt (1 Ob 124/18v; 3 Ob 46/19i ; 6 Ob 24/20b ua). Dies ist bereits dann der Fall, wenn Zinsen vereinbart werden, die über dem dispositiven Zinssatz liegen (6 Ob 120/15p).
- Der dispositive Verzugszinssatz beträgt 4 % (§ 1333 Abs 1 iVm § 1000 Abs 1 ABGB), sodass der hier vorliegenden Vereinbarung einer "Überziehungsprovision" von 4,75 % pa (zusätzlich zum jeweiligen Zinssatz) für ausbleibende Zahlungen Pönalcharakter zukommt. Damit muss aber im Hinblick auf § 1336 Abs 3 S 2 ABGB der Ersatz von weiteren Schäden (neben der Vertragsstrafe) - wie bereits in den zitierten E mehrfach ausgeführt - in Verbraucherverträgen im Einzelnen ausgehandelt werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Die Klausel ist damit rechtswidrig.

=> **Konventionalstrafe bejaht, Betriebskostenersatz ausgeschlossen.**

# 1 Ob 77/22p

## OGH 22.6.2022, 1 Ob 77/22p

### **Klausel:**

*„Ist der Leasingnehmer Verbraucher, werden Verzugszinsen von höchstens 5 %-Punkte über dem für den Vertrag geltenden Sollzinssatz, am Ende jeden Kalenderjahres dem Kapital zugeschlagen.“*

### **OGH:**

- Verzugszinsenklausel ist schon für sich genommen unwirksam, weil ein über den gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a. hinausgehender Verzugschaden(-anspruch) den konkreten Nachweis voraussetzt, „dass im Vermögen des Gläubigers ein die gesetzlichen Zinsen übersteigender Vermögensnachteil eingetreten ist (vgl RS0080057 [T1]).
- Eine Vereinbarung, wonach über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehende Verzugszinsen unabhängig davon zustehen sollen, ob dem Gläubiger ein über die gesetzlichen Zinsen hinausgehender Zinsschaden (insb aufgrund höherer Refinanzierungskosten) entstanden ist, weicht von dieser Rechtslage ohne sachliche Rechtfertigung ab und benachteiligt den Verbraucher daher gröblich iSd § 879 Abs 3 ABGB.

**=> Konventionalstrafe implizit bejaht, Schadensnachweis verlangt, Verschuldenserfordernis ausdrücklich offengelassen (Verweis auf 10 Ob 14/18h einerseits [kein Verschulden] und 7 Ob 84/12x [Verschulden, ob die dortige Aussage zum notwendigen Verschulden bei Schadenersatz die Verzugszinsen betreffen, ist aber nicht gesagt])**

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p,

(siehe Koch in ÖBA 2023, 47)

### Vertragszinsen/Verzugszinsen I

- Herrschende Auffassung zu Verzugszinsen:
    - Verzugszinsen treten im Verzugsfall an die Stelle der Vertragszinsen .
    - Wenn die Vertragszinsen die gesetzlichen Zinsen übersteigen, werden bis zur Tilgung der Schuld dennoch Verzugszinsen nach dem höheren Zinsfuß der vertraglichen Zinsen geschuldet.
    - Eine Kumulation von Vertragszinsen und (gesetzlichen oder vertraglichen) Verzugszinsen ist grds zulässig, bedarf aber einer „klaren Vereinbarung“ .
- ⇒ Im Verzug laufen ohne anderslautende Vereinbarung die über dem gesetzlichen Zinsfuß liegenden vertraglichen Zinsen als Verzugszinsen ohne irgendeinen Aufschlag weiter.
- ⇒ Über dem Zinssatz der vertraglichen Zinsen liegende Verzugszinsen (als Aufschlag auf den Vertragszinssatz ausgedrückt) bedürfen diesfalls nach der Jud einer „klaren Vereinbarung“ im Vertrag .

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p, Vertragszinsen/Verzugszinsen II

1 Ob 77/22p lässt unterschiedliche Interpretationen zu:

- Anspruch auf die Vertragszinsen endet im Verzugsfall und wird durch die gesetzlichen Verzugszinsen abgelöst. Verzugszinsen, die den gesetzlichen Zinsfuß von 4 % p.a. übersteigen, können nur bei konkretem Schadensnachweis verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn schon der Vertragszinssatz höher als 4 % pa war.
- Vertragszinsen werden ab Eintritt des Verzugs als Verzugszinsen geschuldet. Sollten schon die Vertragszinsen über dem gesetzlichen Zinsfuß von 4 % p.a. liegen, wären weitere Verzugszinsen (zusätzlich zu den „weiterlaufenden“ Vertragszinsen) ohne konkreten Schadensnachweis unzulässig.
- Vertragszinsen werden ab Eintritt des Verzugs als Verzugszinsen geschuldet. Eine Kumulation mit weiteren Verzugszinsen (Aufschlag auf den Vertragszinssatz im Verzugsfall) ist aber ohne Schadensnachweis zulässig. Dieser Aufschlag auf die Vertragszinsen ist aber mit dem gesetzlichen Zinssatz von 4% limitiert.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p, Vertragszinsen/Verzugszinsen III

- Vertragszinssatz ist das fortlaufende Entgelt für die bis zur Rückzahlung des verzinsten Kapitals andauernden Kapitalnutzung . Warum dieses Entgelt wegfallen sollte, bevor die Kapitalnutzung tatsächlich endet, ist nicht ersichtlich.
  - Die Entschädigung für die Verzugsfolgen liegt also nicht schon in den fortlaufenden Vertragszinsen, sondern erst in den kumulativ (durch Aufschlag) zur Anwendung kommenden Verzugszinsen.
- => Schon die gesetzlichen Verzugszinsen von 4 % pa sollten kumulativ zu vertraglichen Zinsen verlangt werden dürfen. Jedenfalls sollte weiterhin zugelassen werden, dass die Entschädigung für die Verzugsfolgen durch vertragliche Kumulation von Vertragszinsen und Verzugszinsen (in Form eines Aufschlags auf die Vertragszinsen) begründet wird.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p, § 6 Abs 1 Z 13 KSchG

- § 6 Abs 1 Z 13 KSchG, geht von der Zulässigkeit einer vertraglichen Kumulierung von Vertrags- und Verzugszinsen in Form eines Aufschlags auf die im Verzugsfall weitergeltenden Vertragszinsen aus und greift auch dann, wenn die Vertragszinsen über dem gesetzlichen Zinssatz liegen.  
1996, als § 6 Abs 1 Z 13 KSchG formuliert wurde, lag der Zinssatz für Neukredite an Verbraucher zwischen 6 und 7 % p.a. , also deutlich über dem gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a., was dem Gesetzgeber ohne Zweifel bewusst war .
- ME sollte man daher aus 1 Ob 77/22p nicht die Unzulässigkeit der § 6 Abs 1 Z 13 KSchG zugrundeliegenden Vertragspraxis  
vertragliche Kumulation von Vertrags- und Verzugszinsen in Form eines durch das Gesetz für das Verbrauchergeschäft mit 5 %-Punkten limitierten Aufschlags ableiten.

## Überlegungen zu1 Ob 77/22p Schadensnachweis I

- Die vom OGH unter Berufung auf RS0080057 getroffene Aussage, neben den gesetzlichen Verzugszinsen könnten über diese hinausgehende Ersatzansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn ein entsprechender Schaden nachgewiesen wird, **ist in jenen Fällen zutreffend, in denen gar keine die gesetzlichen Verzugszinsen übersteigenden Verzugszinsen vereinbart wurden.** Diesfalls können höhere als die gesetzlichen Verzugszinsen nur als gesetzlicher Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden, was zuallererst den Nachweis des behaupteten Schadens verlangt.

Soweit ich sehe, waren nur solche Sachverhalte Gegenstand der E zu RS0080057.

## Überlegungen zu1 Ob 77/22p Schadensnachweis II

- Nach der jüngeren Jud hat die Vereinbarung von Verzugszinsen, deren Zinssatz über den 4 % p.a. gem § 1000 ABGB liegt, den Charakter einer Vertragsstrafe .
- Vertragsstrafen pauschalieren den vom säumigen Schuldner zu leistenden Schadenersatz und sind daher nach hA und stJud zu § 1336 ABGB zu bezahlen, ohne dass der Gläubiger den Eintritt eines Schadens nachweisen müsste .
- Dazu verliert der OGH in der gegenständlichen E kein Wort  
Anders aber 2 Ob 215/10x: Der Umstand, dass der Gläubiger bei der Konventionalstrafenvereinbarung keinen Schaden behaupten oder gar beweisen muss, ist dem Wesen der Konventionalstrafe immanent und deshalb bei der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB in Kauf zu nehmen ist. Würde man allein darin eine gröbliche Benachteiligung des Konventionalstrafenschuldners sehen, wäre dieses Rechtsinstitut seiner Wirkung beraubt. Die sachliche Rechtfertigung für das Abweichen von der sonst herrschenden Beweislastverteilung ist vielmehr im ... Zweck der Konventionalstrafe (Pauschalierung; Druckmittel) zu sehen.
- Eine Verzugszinsenklausel, die dem herrschenden Verständnis des § 1336 ABGB entspricht und damit nicht vom dispositiven Recht abweicht, kann den Schuldner nicht gröblich benachteiligen.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p

### Inhaltskontrolle nach § 879 (3) ABGB

Inhaltskontrolle von Konventionalstrafenklauseln in AGB nach § 879 (3) ABGB:

- gröbliche Benachteiligung gegeben, wenn sich die Höhe der Konventionalstrafe nicht an jenem durchschnittlichen Schaden orientiert, der nach der Schätzung eines redlichen Beobachters bei der vorgefallenen Vertragsverletzung normalerweise eintritt.
- OGH in 4 Ob 55/21y: **Konventionalstrafvereinbarung verstößt nur dann gegen die guten Sitten, wenn ihre Zahlung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen oder seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit übermäßig beeinträchtigen könnte oder wenn schon bei einer nur geringfügigen Fristüberschreitung eine hohe Strafe verwirkt sein sollte.** Es muss ein offensichtlich unbegründeter Vermögensvorteil für den Gläubiger vorliegen, der dem Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht oder gegen oberste Rechtsgrundsätze verstößt.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p

### Berücksichtigung des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG bei Inhaltskontrolle I

Spezielle Regelung für Konventionalstrafen im Form vertraglicher Verzugszinsenaufschläge in § 6 Abs 1 Z 13 KSchG:

„Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen ... die im Fall des Verzugs des Verbrauchers zu zahlenden Zinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen; ...“

Dazu die Mat.: „Im Interesse der Verbraucher sollen jedoch überzogene und unangemessene Vereinbarungen hintangehalten werden ... Dabei bietet es sich an, die Höhe der Verzugszinsen in ein angemessenes Verhältnis zu den normalen Kreditierungskosten zu setzen, da diese, wie bereits ausgeführt, im Regelfall ausgehandelt und damit auch vom Verbraucher mitbestimmt werden. Ein maximaler Aufschlag von fünf Prozentpunkten per anno auf die vereinbarten Vertragszinsen stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Refinanzierungsinteressen der Wirtschaft und deren Interesse am pauschalierten Ersatz des Verzugs Schadens einerseits sowie den Anliegen des Verbraucherschutzes andererseits dar. Ein solcher Aufschlag deckt die Kosten des Verzugs ab; die Bereicherung von Gläubigern soll aber ebenso vermieden werden wie die Finanzierung säumiger durch vertragstreue Schuldner.“

## Überlegungen zu1 Ob 77/22p

### Berücksichtigung des § 6 Abs 1 Z 13 KSchG bei Inhaltskontrolle II

- § 6 KSchG konkretisiert § 879 ABGB zur gröblichen Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB .
- Die Auflistung der unzulässigen Vertragsklauseln in § 6 KSchG ist demonstrativ . Es sind daher auch Klauseln, die in § 6 KSchG nicht angeführt, für den Verbraucher aber gröblich benachteiligend sind, nach § 879 Abs 3 ABGB unwirksam.
- Wenn aber der Gesetzgeber in § 6 Abs 1 Z 13 KSchG eindeutig festgelegt hat, ab welchem Jahreszinssatz (5 %-Punkte) ein Verzugszinsenaufschlag auf den Vertragszinssatz gröblich benachteiligend ist, und in den Gesetzesmaterialien erklärt, dass er diese Regelung als angemessenen Interessenausgleich ansieht, ist es einigermäßen gewagt , sich wie Haghofer über die gesetzliche Regelung mit dem Argument hinwegzusetzen, der Verzugszinsenaufschlag von 5 %-Punkten p.a. könne zwar nach § 6 Abs 1 Z 13 KSchG zulässig, gleichzeitig aber nach § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend und damit unzulässig sein.

## Überlegungen zu1 Ob 77/22p

### Inhaltskontrolle unter Berücksichtigung Anhang KlauselRL

- Der **Anhang der Klausel-RL** nennt in lit Z 1 lit e eine Klausel, in der „dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird“, als Bsp für eine missbräuchliche Klausel iS der RL. § 6 Abs 1 Z 13 KSchG wäre nicht richtlinien-konform, wenn der darin zugelassene Verzugszinsenaufschlag von 5 % p.a. bereits als unverhältnismäßig hoch anzusehen wäre.
- **EuGH**: gesetzlicher Verzugszinsendeckel darf Gerichte nicht daran hindern, auch die Missbräuchlichkeit niedrigerer Verzugszinsensätze zu prüfen. Daraus lässt sich nicht entnehmen, welcher konkrete Verzugszinsensatz aus welchem Grund als missbräuchlich im Sinne der Klausel-RL zu behandeln wäre. Diese konkrete Beurteilung ist für den EuGH Sache der nationalen Gerichte.
- Stellt der in § 6 Abs 1 Z 13 KSchG vorgesehene maximale Verzugszinsenaufschlag von 5 %-Punkten p.a. einen „**unverhältnismäßig hohen Entschädigungsbetrag**“ im Sinne der RL dar? **ME nein**, wenn man den vom Gesetzgeber verfolgten Interessenausgleich und die Möglichkeit der Reduktion im Wege des Mäßigungsrechts (§ 1336 Abs 2 ABGB) berücksichtigt.

## Überlegungen zu 1 Ob 77/22p

### Erfordernis des Verschuldens?

- Konventionalstrafen fallen nach hA nur dann an, wenn den Schuldner an der Nicht- oder Schlechterfüllung ein **Verschulden** trifft. Aber: **Beweislastumkehr** des § 1298 ABGB, sodass auch die verschuldensabhängige Konventionalstrafe zahlbar ist, wenn dem Schuldner der Beweis seines fehlenden Verschuldens an der Nicht- bzw. Schlechterfüllung nicht gelingt .
- Vereinbarung einer trotz fehlenden Verschuldens anfallende Konventionalstrafe ist – auch – bei Verzugszinsen - zulässig, siehe
  - Mat zum ZinsRÄG , nach denen sich die Antwort auf die Frage, ob ein höherer (als der gesetzliche) vertragliche Verzugszinsensatz verschuldensabhängig ist, aus der Auslegung der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung ergibt.
  - § 6 Abs 1 Z13 KSchG, dem sich kein Hinweis darauf entnehmen lässt, dass der Gesetzgeber den dort behandelten vertraglichen Verzugszinsenaufschlag an das Verschulden des Verbrauchers knüpfen wollte.
- All dies spricht klar gegen die Annahme, dass verschuldensunabhängige Verzugszinsenvereinbarungen per se gröblich benachteiligend wären . Dem entsprechend verlangt die Jud für vertragliche Verzugszinsen ganz überwiegend kein Verschulden des Schuldners:
  - In 10 Ob 14/18h und 9 Ob 31/15x lässt der OGH verschuldensunabhängige vertragliche Verzugszinsen ausdrücklich zu. Nicht angesprochen wird die Verschuldensfrage in 3 Ob 216/21t, wo aber offenbar von der Wirksamkeit der ohne Bezugnahme auf das Verschulden vereinbarten Verzugszinsenvereinbarung ausgegangen wurde. In 5 Ob 117/21y wird die Unwirksamkeit der Verzugszinsenvereinbarung mit der Höhe des Zinssatzes von 14,95 % p.a. begründet, nicht aber mit dem Fehlen des Verschuldenserfordernisses.

## Die Zeit nach 1 Ob 77/22p

## OGH 2 Ob 36/23t, 21.03.2023

### Klausel:

*"Im Falle des Verzuges mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines sonstigen Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 13 % p.a. als vereinbart."*

### OGH:

- Soweit die Rev behauptet, die Klausel sehe nicht ausdrücklich eine Zahlungspflicht auch bei fehlendem Verschulden vor, ist ihr zu entgegenen, dass die Klausel nicht nach dem Verschulden differenziert, sodass bei kundenfeindlichster Auslegung eine Zahlungspflicht auch bei fehlendem Verschulden angeordnet wird.
- Wenngleich § 1333 Abs 1 ABGB dispositiv ist und für die Vereinbarung höherer als 4%iger vertraglicher Verzugszinsen in AGB in der Rsp mitunter auch kein schuldhafter Verzug gefordert wird (vgl 10 Ob 14/18h), ist eine Vereinbarung, wonach über die gesetzlichen Verzugszinsen hinausgehende Verzugszinsen unabhängig davon zustehen sollen, ob dem Gläubiger ein über die gesetzlichen Zinsen hinausgehender Zinsschaden (insb aufgrund höherer Refinanzierungskosten) entstanden ist, gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB (1 Ob 77/22p).

**=> Zu Konventionalstrafe offen, zu Verschulden offen (Tendenz: pro), Schadensnachweis verlangt**

## OGH24.01.2024, 9 Ob 4/23p

### Klausel:

*"Überdies hat der Mieter bei Mietzinsrückständen Verzugszinsen in Höhe von 1,2 % pro Monat zu bezahlen."*

### OGH:

- Nach ständiger Rechtsprechung kommt Verzugszinsen mit einem die üblichen Zinsen (Marktniveau) übersteigenden Zinssatz der Charakter einer Vertragsstrafe zu.
- Vertragsstrafen sind dann gröblich benachteiligend, wenn der vorgesehene Verzugszinssatz den dem Gläubiger tatsächlich durch den Verzug entstehenden, durchschnittlichen Schaden beträchtlich übersteigt (vgl RS0016913).
- Die weiteren Rechtsausführungen des Berufungsgerichts, die Klausel sei für den Verbraucher überdies schon deshalb gröblich benachteiligend entsprechen der herrschenden Rechtsprechung (7 Ob 84/12x). Vertragsstrafen sind jedoch grundsätzlich nur bei Verschulden zu zahlen (9 Ob 11/18k).

**=> Vertragsstrafe bejaht, Schadensnachweis verlangt, Verschuldenserfordernis bejaht**

# Zusammenschau

## Judikaturentwicklung I

- Vertragliche Verzugszinsen

schließen Betreuungskostenersatz nicht aus:

OGH 20.07.2016, 6Ob120/15p; OGH 23.05.2019, 3Ob46/19i,

schließen Betreuungskostenersatz aus:

OGH 03.04.2019, 1Ob124/18v; OGH 31.8.2020, 6 Ob 24/20b; OGH 28.4.2022, 3 Ob 216/21t

- Vertragliche Verzugszinsen

verlangen keinen Schadensnachweis

OGH 21.12.2011, 7 Ob 94/11s; OGH 14.11.2012, 7 Ob 84/12x; OGH 21.04.2016, 9 Ob 31/15x; OGH 14.03.2018, 10 Ob 14/18h ; OGH 03.04.2019, 1Ob124/18v

verlangen Schadensnachweis:

OGH 22.6.2022, 1 Ob 77/22p; OGH 2 Ob 36/23t, 21.03.2023; OGH24.01.2024, 9 Ob 4/23p,

## Judikaturentwicklung II

- Vertragliche Verzugszinsen

### setzen kein Verschulden voraus

OGH 21.12.2011, 7 Ob 94/11s; OGH 14.11.2012, 7 Ob 84/12x; OGH 21.04.2016, 9 Ob 31/15x OGH 14.03.2018, 10 Ob 14/18h OGH 03.04.2019, 10b124/18v

### setzen Verschulden voraus

OGH 25.04.2018, 9 Ob 11/18k, OGH 2 Ob 36/23t, 21.03.2023 (offen aber eher pro); OGH24.01.2024, 9 Ob 4/23p

### Explizit offen

OGH 22.6.2022, 1 Ob 77/22p

## Rechtsfolgen der aktuellen Judikatur

⇒ Vertragliche Verzugszinsen schließen als Konventionalstrafe  
Betreibungskostenersatz aus:

Unternehmen können nur entweder Betreibungskosten verlangen oder Verzugszinsen vereinbaren. Vereinbarung von Verzugszinsen schließt also Mahngebühren oder Betreibungskostenersatz aus. Theoretische Möglichkeit des § 1336 Abs 3 ABGB, anderes „im Einzelnen auszuhandeln“ gibt es praktisch im Massengeschäft nicht.

⇒ Vereinbarung über Verzugszinsen und/oder Betreibungskostenersatz nach § 879 (3) ABGB unwirksam:

Das dispositives Recht (§ 1333 Abs 1 und Abs 2 ABGB) kommt (Stichwort EuGH C-625/21 Gupfinger) nicht mehr zur Anwendung, sodass weder Verzugszinsen und/oder Betreibungskostenersatz verlangt werden kann.

⇒ Offene Frage: Wenn Verzugszinsenvereinbarung unwirksam ist, kann dann doch Ersatz der Betreibungskosten geltend gemacht werden?

# Gesetzesbestimmungen

## KSchG

### Unzulässige Vertragsbestandteile

**§ 6.** (1) Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen

1. sich der Unternehmer eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während deren er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist;
2. ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;
3. eine für den Verbraucher rechtlich bedeutsame Erklärung des Unternehmers, die jenem nicht zugegangen ist, als ihm zugegangen gilt, sofern es sich nicht um die Wirksamkeit einer an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Verbrauchers gesendeten Erklärung für den Fall handelt, daß der Verbraucher dem Unternehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat;
4. eine vom Verbraucher dem Unternehmer oder einem Dritten abzugebende Anzeige oder Erklärung einer strengeren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen zu genügen hat;
5. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, daß der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, daß die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie daß ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.
6. das Recht des Verbrauchers, seine Leistung nach § 1052 ABGB bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, daß der Unternehmer seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt oder ihre Erbringung durch seine schlechten Vermögensverhältnisse, die dem Verbraucher zur Zeit der Vertragsschließung weder bekannt waren noch bekannt sein mußten, gefährdet ist, indem etwa das Leistungsverweigerungsrecht davon abhängig gemacht wird, daß der Unternehmer Mängel seiner Leistung anerkennt;
7. ein dem Verbraucher nach dem Gesetz zustehendes Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird;
8. das Recht des Verbrauchers, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers oder für Gegenforderungen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt worden sind;
9. eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, daß er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat;
10. der Unternehmer oder eine seinem Einflußbereich unterliegende Stelle oder Person ermächtigt wird, mit bindender Wirkung für den Verbraucher darüber zu entscheiden, ob die ihm vom Unternehmer erbrachten Leistungen der Vereinbarung entsprechen;
11. dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft;
12. die Rechte des Verbrauchers auf eine Sache, die der Unternehmer zur Bearbeitung übernommen hat, in unangemessen kurzer Frist verfallen;
13. die im Fall des Verzugs des Verbrauchers zu zahlenden Zinsen den für den Fall vertragsgemäßer Zahlung vereinbarten Zinssatz um mehr als fünf Prozentpunkte pro Jahr übersteigen;
14. das Recht zur Geltendmachung eines ihm unterlaufenen Irrtums oder des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage im vorhinein ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, etwa auch durch eine Vereinbarung, wonach Zusagen des Unternehmers nicht die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben (§ 871 Abs. 1 ABGB) betreffen;

15. er sich nach Eintritt des Verzugs zur Zahlung von Betriebs- oder Einbringungskosten verpflichtet, sofern diese Kosten in der Vereinbarung nicht gesondert und aufgeschlüsselt ausgewiesen sind oder soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung nicht notwendig waren.

(2) Sofern der Unternehmer nicht beweist, daß sie im einzelnen ausgehandelt worden sind, gilt das gleiche auch für Vertragsbestimmungen, nach denen

1. der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann;
2. dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden, der im Vertrag nicht namentlich genannt ist;
3. der Unternehmer eine von ihm zu erbringende Leistung einseitig ändern oder von ihr abweichen kann, es sei denn, die Änderung beziehungsweise Abweichung ist dem Verbraucher zumutbar, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist;
4. dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht;
5. eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an einer Sache, die er zur Bearbeitung übernommen hat, ausgeschlossen oder beschränkt wird;
6. Ansprüche des Verbrauchers aus § 908 ABGB eingeschränkt oder ausgeschlossen werden;
7. ein Rechtsstreit zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll.

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist.

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**

**RICHTLINIE 93/13/EWG DES RATES**  
**vom 5. April 1993**  
**über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen**  
(ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011	L 304	64	22.11.2011
► <b><u>M2</u></b>	Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019	L 328	7	18.12.2019



**RICHTLINIE 93/13/EWG DES RATES**  
**vom 5. April 1993**  
**über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen**

*Artikel 1*

(1) Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über mißbräuchliche Klauseln in Verträgen zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern.

(2) Vertragsklauseln, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft — insbesondere im Verkehrsbereich — Vertragsparteien sind, unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

- a) mißbräuchliche Klauseln: Vertragsklauseln, wie sie in Artikel 3 definiert sind;
- b) Verbraucher: eine natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;
- c) Gewerbetreibender: eine natürliche oder juristische Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, auch wenn diese dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzurechnen ist.

*Artikel 3*

(1) Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

(2) Eine Vertragsklausel ist immer dann als nicht im einzelnen ausgehandelt zu betrachten, wenn sie im voraus abgefaßt wurde und der Verbraucher deshalb, insbesondere im Rahmen eines vorformulierten Standardvertrags, keinen Einfluß auf ihren Inhalt nehmen konnte.

Die Tatsache, daß bestimmte Elemente einer Vertragsklausel oder eine einzelne Klausel im einzelnen ausgehandelt worden sind, schließt die Anwendung dieses Artikels auf den übrigen Vertrag nicht aus, sofern es sich nach der Gesamtwertung dennoch um einen vorformulierten Standardvertrag handelt.

**▼B**

Behauptet ein Gewerbetreibender, daß eine Standardvertragsklausel im einzelnen ausgehandelt wurde, so obliegt ihm die Beweislast.

(3) Der Anhang enthält eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für mißbräuchlich erklärt werden können.

*Artikel 4*

(1) Die Mißbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluß begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefaßt sind.

*Artikel 5*

Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefaßt sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß mißbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, daß der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die mißbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Verbraucher den durch diese Richtlinie gewährten Schutz nicht verliert, wenn das Recht eines Drittlands als das auf den Vertrag anzuwendende Recht gewählt wurde und der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist.

*Artikel 7*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mittel müssen auch Rechtsvorschriften einschließen, wonach Personen oder Organisationen, die nach dem innerstaatlichen Recht ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben, im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können, damit diese darüber entscheiden, ob Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefaßt wurden, mißbräuchlich sind, und angemessene und wirksame Mittel anwenden, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.

**▼ B**

(3) Die in Absatz 2 genannten Rechtsmittel können sich unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getrennt oder gemeinsam gegen mehrere Gewerbetreibende desselben Wirtschaftssektors oder ihre Verbände richten, die gleiche allgemeine Vertragsklauseln oder ähnliche Klauseln verwenden oder deren Verwendung empfehlen.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten können auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet mit dem Vertrag vereinbare strengere Bestimmungen erlassen, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.

**▼ M1***Artikel 8a*

(1) Erlässt ein Mitgliedstaat Vorschriften nach Artikel 8, so setzt er die Kommission hiervon sowie von allen nachfolgenden Änderungen in Kenntnis, insbesondere wenn diese Vorschriften:

- die Missbräuchlichkeitsprüfung auf individuell ausgehandelte Vertragsklauseln oder auf die Angemessenheit des Preises oder des Entgelts ausdehnen;
- Listen mit Vertragsklauseln, die als missbräuchlich gelten, enthalten.

(2) Die Kommission stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen den Verbrauchern und den Unternehmern leicht zugänglich sind, u. a. auf einer speziellen Webseite.

(3) Die Kommission leitet die in Absatz 1 genannten Informationen an die anderen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament weiter. Die Kommission hört die Beteiligten zu diesen Informationen an.

**▼ M2***Artikel 8b*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten können diese Sanktionen auf die Fälle beschränken, in denen die Vertragsklauseln nach nationalem Recht ausdrücklich als in jedem Fall missbräuchlich anzusehen sind oder in denen ein Gewerbetreibender Vertragsklauseln, die in einer rechtskräftigen Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 2 für missbräuchlich befunden wurden, weiter verwendet.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Verhängung der Sanktionen als nicht abschließend zu verstehende und beispielhafte Kriterien, sofern zutreffend, berücksichtigt werden:

- a) die Art, die Schwere, der Umfang und die Dauer des Verstoßes;
- b) Maßnahmen des Gewerbetreibenden zur Minderung oder Beseitigung des Schadens, der Verbrauchern entstanden ist;
- c) frühere Verstöße des Gewerbetreibenden;
- d) vom Gewerbetreibenden aufgrund des Verstoßes erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste, wenn dazu die entsprechenden Daten verfügbar sind;

**▼ M2**

- e) Sanktionen, die gegen den Gewerbetreibenden für denselben Verstoß in grenzüberschreitenden Fällen in anderen Mitgliedstaaten verhängt wurden, sofern Informationen über solche Sanktionen im Rahmen des aufgrund der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> errichteten Mechanismus verfügbar sind;
- f) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Rahmen der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 entweder Geldbußen im Verwaltungsverfahren verhängt werden können oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße eingeleitet werden können oder beides erfolgen kann, wobei sich der Höchstbetrag solcher Geldbußen auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Gewerbetreibenden in dem (den) betreffenden Mitgliedstaat(en) beläuft.
- (5) Für den Fall, dass eine Geldbuße gemäß Absatz 4 zu verhängen ist, jedoch keine Informationen über den Jahresumsatz des Gewerbetreibenden verfügbar sind, sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen mit einem Höchstbetrag von mindestens 2 Mio. EUR vor.
- (6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre Vorschriften und Maßnahmen nach Absatz 1 bis zum 28. November 2021 mit und unterrichten sie unverzüglich über etwaige spätere Änderungen dieser Vorschriften und Maßnahmen.

**▼ B***Artikel 9*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

*Artikel 10*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese Vorschriften gelten für alle Verträge, die nach dem 31. Dezember 1994 abgeschlossen werden.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

**▼B***ANHANG***KLAUSELN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 3****1. Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, daß**

- a) die gesetzliche Haftung des Gewerbetreibenden ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, wenn der Verbraucher aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Gewerbetreibenden sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet;
- b) die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei, einschließlich der Möglichkeit, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Gewerbetreibenden durch eine etwaige Forderung gegen ihn auszugleichen, ausgeschlossen oder ungebührlich eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt oder mangelhaft erfüllt;
- c) der Verbraucher eine verbindliche Verpflichtung eingeht, während der Gewerbetreibende die Erbringung der Leistungen an eine Bedingung knüpft, deren Eintritt nur von ihm abhängt;
- d) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser darauf verzichtet, den Vertrag abzuschließen oder zu erfüllen, ohne daß für den Verbraucher ein Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Höhe seitens des Gewerbetreibenden vorgesehen wird, wenn dieser selbst es unterläßt;
- e) dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Schadensbetrag auferlegt wird;
- f) es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, nach freiem Ermessen den Vertrag zu kündigen, wenn das gleiche Recht nicht auch dem Verbraucher eingeräumt wird, und es dem Gewerbetreibenden für den Fall, daß er selbst den Vertrag kündigt, gestattet wird, die Beträge einzubehalten, die für von ihm noch nicht erbrachte Leistungen gezahlt wurden;
- g) es dem Gewerbetreibenden — außer bei Vorliegen schwerwiegender Gründe — gestattet ist, einen unbefristeten Vertrag ohne angemessene Frist zu kündigen;
- h) ein befristeter Vertrag automatisch verlängert wird, wenn der Verbraucher sich nicht gegenteilig geäußert hat und als Termin für diese Äußerung des Willens des Verbrauchers, den Vertrag nicht zu verlängern, ein vom Ablaufzeitpunkt des Vertrages ungebührlich weit entferntes Datum festgelegt wurde;
- i) die Zustimmung des Verbrauchers zu Klauseln unwiderlegbar festgestellt wird, von denen er vor Vertragsabschluß nicht tatsächlich Kenntnis nehmen konnte;
- j) der Gewerbetreibende die Vertragsklauseln einseitig ohne triftigen und im Vertrag aufgeführten Grund ändern kann;
- k) der Gewerbetreibende die Merkmale des zu liefernden Erzeugnisses oder der zu erbringenden Dienstleistung einseitig ohne triftigen Grund ändern kann;
- l) der Verkäufer einer Ware oder der Erbringer einer Dienstleistung den Preis zum Zeitpunkt der Lieferung festsetzen oder erhöhen kann, ohne daß der Verbraucher in beiden Fällen ein entsprechendes Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Endpreis im Verhältnis zu dem Preis, der bei Vertragsabschluß vereinbart wurde, zu hoch ist;
- m) dem Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt ist zu bestimmen, ob die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung den Vertragsbestimmungen entspricht, oder ihm das ausschließliche Recht zugestanden wird, die Auslegung einer Vertragsklausel vorzunehmen;

**▼B**

- n) die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Einhaltung der von seinen Vertretern eingegangenen Verpflichtungen eingeschränkt wird oder diese Verpflichtung von der Einhaltung einer besonderen Formvorschrift abhängig gemacht wird;
- o) der Verbraucher allen seinen Verpflichtungen nachkommen muß, obwohl der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
- p) die Möglichkeit vorgesehen wird, daß der Vertrag ohne Zustimmung des Verbrauchers vom Gewerbetreibenden abgetreten wird, wenn dies möglicherweise eine Verringerung der Sicherheiten für den Verbraucher bewirkt;
- q) dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerdemittel zu ergreifen, genommen oder erschwert wird, und zwar insbesondere dadurch, daß er ausschließlich auf ein nicht unter die rechtlichen Bestimmungen fallenden Schiedsgerichtsverfahren verwiesen wird, die ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ungebührlich eingeschränkt werden oder ihm die Beweislast auferlegt wird, die nach dem geltenden Recht einer anderen Vertragspartei obläge.

**2. Tragweite der Buchstaben g), j) und l)**

- a) Buchstabe g) steht Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, einen unbefristeten Vertrag einseitig und — bei Vorliegen eines triftigen Grundes — fristlos zu kündigen, sofern der Gewerbetreibende die Pflicht hat, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien alsbald davon zu unterrichten.
- b) Buchstabe j) steht Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Erbringer von Finanzdienstleistungen das Recht vorbehält, den von dem Verbraucher oder an den Verbraucher zu zahlenden Zinssatz oder die Höhe anderer Kosten für Finanzdienstleistungen in begründeten Fällen ohne Vorankündigung zu ändern, sofern der Gewerbetreibende die Pflicht hat, die andere Vertragspartei oder die anderen Vertragsparteien unverzüglich davon zu unterrichten, und es dieser oder diesen freisteht, den Vertrag alsbald zu kündigen.

Buchstabe j) steht ferner Klauseln nicht entgegen, durch die sich der Gewerbetreibende das Recht vorbehält, einseitig die Bedingungen eines unbefristeten Vertrages zu ändern, sofern es ihm obliegt, den Verbraucher hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, und es diesem freisteht, den Vertrag zu kündigen.

- c) Die Buchstaben g), j) und l) finden keine Anwendung auf
  - Geschäfte mit Wertpapieren, Finanzpapieren und anderen Erzeugnissen oder Dienstleistungen, bei denen der Preis von den Veränderungen einer Notierung oder eines Börsenindex oder von Kursschwankungen auf dem Kapitalmarkt abhängt, auf die der Gewerbetreibende keinen Einfluß hat;
  - Verträge zum Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen, Reiseschecks oder internationalen Postanweisungen in Fremdwährung.
- d) Buchstabe l) steht Preisindexierungsklauseln nicht entgegen, wenn diese rechtmäßig sind und der Modus der Preisänderung darin ausdrücklich beschrieben wird.

- (98) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(23)</sup> angehört und hat am 26. August 2021 eine Stellungnahme <sup>(24)</sup> abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### **Gegenstand**

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verbraucherkreditverträge festgelegt.

#### Artikel 2

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt für Kreditverträge.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Folgendes:
  - a) Kreditverträge, die entweder durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich für unbewegliches Vermögen genutzt wird, oder durch ein Recht an unbeweglichem Vermögen besichert sind;
  - b) Kreditverträge, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Gebäude, einschließlich gewerblich oder beruflich genutzter Räumlichkeiten, bestimmt sind;
  - c) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag mehr als 100 000 EUR beträgt;
  - d) Kreditverträge, bei denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern den Kredit als Nebenleistung entweder zinsfrei gewähren oder zu einem niedrigeren effektiven Jahreszins als dem marktüblichen anbieten und die nicht der breiten Öffentlichkeit angeboten werden;
  - e) Kreditverträge, die mit einer Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(25)</sup> oder mit Kreditinstituten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschlossen werden und die es einem Anleger erlauben sollen, ein Geschäft zu tätigen, das eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Finanzinstrumente betrifft, wenn die Wertpapierfirma oder das Kreditinstitut, die bzw. das den Kredit gewährt, an diesem Geschäft beteiligt ist;
  - f) Kreditverträge, die Ergebnis eines Vergleichs vor einem Richter oder einer anderen gesetzlich befugten Stelle sind;
  - g) Miet- oder Leasingverträge, bei denen weder in dem Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Miet- bzw. Leasinggegenstands oder eine Option für einen solchen Erwerb vorgesehen ist;

<sup>(23)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>(24)</sup> ABl. C 403 vom 6.10.2021, S. 5.

<sup>(25)</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

h) Zahlungsaufschübe, bei denen:

- i) ein Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer – ohne dass ein Dritter einen Kredit anbietet – dem Verbraucher eine Frist für die Bezahlung der von diesem Warenlieferanten gelieferten Waren oder von diesem Dienstleistungserbringer erbrachten Dienstleistungen einräumt,
- ii) der Kaufpreis zins- und gebührenfrei zu zahlen ist - mit lediglich begrenzten Kosten, die vom Verbraucher bei Zahlungsverzug im Einklang mit dem nationalen Recht zu zahlen sind, und
- iii) die Zahlung vollständig binnen 50 Tagen nach der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung zu leisten ist.

Im Fall von Zahlungsaufschüben, die von Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringern, die keine Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG sind, angeboten werden, wenn diese Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer Dienstleistungen der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(26)</sup>, für die mit Verbrauchern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU geschlossen werden, anbieten, ist diese Ausnahme vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auf Fälle beschränkt, in denen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- i) ein Dritter bietet weder einen Kredit an noch erwirbt ein Dritter ein Zahlungsanspruch;
  - ii) die Zahlung ist vollständig binnen 14 Tagen nach der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen zu leisten; und
  - iii) der Kaufpreis ist zins- und gebührenfrei zu zahlen mit lediglich begrenzten Kosten, die vom Verbraucher bei Zahlungsverzug im Einklang mit dem nationalen Recht zu zahlen sind;
- i) Kreditverträge, die die unentgeltliche Stundung einer bestehenden Forderung zum Gegenstand haben;
  - j) Kreditverträge, bei denen der Verbraucher zur Hinterlegung eines Gegenstands als Sicherheit beim Kreditgeber verpflichtet ist und bei denen sich die Haftung des Verbrauchers ausschließlich auf diesen hinterlegten Gegenstand beschränkt;
  - k) Kreditverträge, die Darlehen zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden, sei es zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Sollzinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen;
  - l) Kreditverträge, die am 20. November 2026 bestehen; für alle unbefristeten Kreditverträge, die am 20. November 2026 bestehen, gelten jedoch die Artikel 23 und 24, Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die Artikel 28 und 39.

(3) Ungeachtet von Absatz 2 Buchstabe c gilt diese Richtlinie für Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag mehr als 100 000 EUR beträgt und die nicht durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich für unbewegliches Vermögen genutzt wird, oder durch ein Recht an unbeweglichem Vermögen besichert sind, wenn der Zweck dieser Kreditverträge die Renovierung einer Wohnimmobilie ist.

(4) Auf Kreditverträge in Form von Überschreitung finden lediglich die folgenden Artikel Anwendung:

- a) Artikel 1, 2, 3, 17, 19, 25, 31, 35, 36 und 39 bis 50 und
- b) Artikel 18, sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes festlegen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Kreditverträge in Form von Debitkarten mit Zahlungsaufschub von der Anwendung dieser Richtlinie ausnehmen,

- a) die von einem Kredit- oder Zahlungsinstitut bereitgestellt werden,
- b) nach denen der Kredit binnen 40 Tagen zurückzuzahlen ist und
- c) die zinsfrei sind und bei denen nur geringe Gebühren für die Erbringung der Zahlungsdienstleistung anfallen.

<sup>(26)</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(6) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass lediglich die Artikel 1, 2, 3, 7, 8, 11, 19 und 20, Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis h und l, Artikel 21 Absatz 3 sowie die Artikel 23, 25 und 28 bis 50 für Kreditverträge gelten, die von einer Organisation geschlossen werden, deren Mitgliedschaft auf Personen beschränkt ist, die an einem bestimmten Ort wohnen oder beschäftigt sind, bei denen es sich um Arbeitnehmer und Arbeitnehmer im Ruhestand eines bestimmten Arbeitgebers handelt oder die andere Anforderungen erfüllen, die nach nationalem Recht die Grundlage für das Bestehen einer gemeinsamen Verbindung zwischen den Mitgliedern bilden, und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) sie wurde zum gegenseitigen Nutzen ihrer Mitglieder eingerichtet;
- b) ihre Gewinne werden ausschließlich für ihre Mitglieder erzielt;
- c) sie erfüllt einen nach nationalem Recht vorgeschriebenen sozialen Zweck;
- d) sie erhält und verwaltet nur Ersparnisse von ihren Mitgliedern und erschließt auch nur für ihre Mitglieder Finanzierungsquellen;
- e) sie gewährt Kredite auf der Grundlage eines effektiven Jahreszinses, der unter den marktüblichen Zinssätzen liegt oder der durch nationales Recht nach oben hin begrenzt ist.

Die Mitgliedstaaten können Kreditverträge, die von einer in Unterabsatz 1 genannten Organisation geschlossen werden, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, wenn der Gesamtwert aller bestehenden Kreditverträge dieser Organisation im Verhältnis zum Gesamtwert aller bestehenden Kreditverträge in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation ihren Standort hat, unbedeutend ist und der Gesamtwert aller bestehenden Kreditverträge aller derartigen Organisationen in dem betreffenden Mitgliedstaat weniger als 1 % des Gesamtwerts aller bestehenden Kreditverträge in diesem Mitgliedstaat ausmacht.

Die Mitgliedstaaten überprüfen jährlich, ob die Voraussetzungen für die Anwendung derartigen Ausnahmen gemäß Unterabsatz 2 weiterhin erfüllt sind, und ergreifen Maßnahmen, um die Ausnahmen zu widerrufen, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(7) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass nur die Artikel 1, 2, 3, 7, 8, 11, 19 und 20, Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis h sowie l und r, Artikel 21 Absatz 3 sowie die Artikel 23, 25, 28 bis 38 und 40 bis 50 für Kreditverträge zwischen dem Kreditgeber und dem Verbraucher über eine Stundung oder über Rückzahlungsmodalitäten gelten, wenn der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Kreditvertrag nicht nachgekommen ist oder wahrscheinlich nicht nachkommen wird und sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) durch die Vereinbarung wird voraussichtlich die Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens aufgrund der Nichterfüllung des Verbrauchers abgewendet;
- b) der Verbraucher wird durch den Abschluss der Vereinbarung im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt.

(8) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben d, e und f, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 3 für einen oder mehrere der folgenden Kreditverträge nicht gelten:

- a) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag weniger als 200 EUR beträgt;
- b) zins- und gebührenfreie Kreditverträge;
- c) Kreditverträge, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen.

### Artikel 3

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;

2. „Kreditgeber“ eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt oder zu gewähren verspricht;
3. „Kreditvertrag“ einen Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht; ausgenommen sind Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Verbraucher für die Dauer der Erbringung oder Lieferung Teilzahlungen für diese Dienstleistungen oder Waren leistet;
4. „Nebenleistung“ eine Dienstleistung, die dem Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag angeboten wird;
5. „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art – ausgenommen Notargebühren –, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, sind ebenfalls in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten, wenn der Abschluss eines Vertrags über diese Nebenleistungen eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgegebenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
6. „vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag“ die Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher;
7. „effektiver Jahreszins“ die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags und berechnet gemäß Artikel 30;
8. „Sollzinssatz“ den als festen oder variablen Prozentsatz ausgedrückten Zinssatz, der auf jährlicher Basis auf die in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge angewandt wird;
9. „fester Sollzinssatz“ den Sollzinssatz, den der Kreditgeber und der Verbraucher im Kreditvertrag für die gesamte Laufzeit des Vertrags vereinbaren, oder mehrere Sollzinssätze, die der Kreditgeber und der Verbraucher im Kreditvertrag für verschiedene Teilzeiträume der Gesamtlaufzeit vereinbaren, wobei ausschließlich ein bestimmter fester Prozentsatz zugrunde gelegt wird. Sind in dem Kreditvertrag nicht alle Sollzinssätze festgelegt, so gilt nur für diejenigen Teilzeiträume der Gesamtlaufzeit ein fester Sollzinssatz als vereinbart, für die die Sollzinssätze ausschließlich durch einen bei Abschluss des Kreditvertrags vereinbarten bestimmten festen Prozentsatz festgelegt wurden;
10. „Gesamtkreditbetrag“ die Obergrenze oder die Summe aller Beträge, die aufgrund eines Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden;
11. „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
12. „Kreditvermittler“ eine natürliche oder juristische Person, die nicht als Kreditgeber oder Notar handelt und die nicht lediglich einen Verbraucher direkt oder indirekt mit einem Kreditgeber in Kontakt bringt, und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen eine Vergütung, die aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann,
  - a) Verbrauchern Kreditverträge vorstellt oder anbietet,
  - b) Verbrauchern bei Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten, bei denen es sich nicht um die unter Buchstabe a) genannten handelt, im Hinblick auf den Abschluss von Kreditverträgen behilflich ist oder
  - c) für den Kreditgeber Kreditverträge mit Verbrauchern abschließt;
13. „vorvertragliche Informationen“ die Informationen, die dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden, bevor er durch einen Kreditvertrag oder gegebenenfalls durch die Abgabe eines verbindlichen Kreditangebots gebunden ist, und die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Kreditangebote miteinander vergleichen zu können und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er einen Kreditvertrag abschließen will;

14. „Profiling“ Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679;
15. „Kopplungsgeschäft“ das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag nicht separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann;
16. „Bündelungsgeschäft“ das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Kreditvertrag separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen, zu denen er mit den anderen Produkten oder Dienstleistungen gebündelt angeboten wird;
17. „Beratungsdienstleistungen“ individuelle Empfehlungen für einen Verbraucher in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen, die eine von der Gewährung eines Kredits und von der in Nummer 12 genannten Kreditvermittlungstätigkeit getrennte Tätigkeit darstellen;
18. „Überziehungsmöglichkeit“ einen ausdrücklichen Kreditvertrag, bei dem der Kreditgeber dem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers überschreiten;
19. „Überschreitung“ eine stillschweigend akzeptierte Überziehung, bei der der Kreditgeber dem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten;
20. „verbundener Kreditvertrag“ einen Kreditvertrag, bei dem
  - a) der betreffende Kredit oder die betreffenden Dienstleistungen ausschließlich der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient bzw. dienen und
  - b) diese beiden Verträge objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bilden; von einer wirtschaftlichen Einheit ist auszugehen, wenn der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer den Kredit zugunsten des Verbrauchers finanziert oder wenn sich der Kreditgeber - im Falle der Finanzierung durch einen Dritten - bei dem Marketing, der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers bedient oder wenn im Kreditvertrag die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung ausdrücklich angegeben sind;
21. „vorzeitige Rückzahlung“ die vollständige oder teilweise Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbrauchers aus einem Kreditvertrag vor dem in diesem Kreditvertrag vereinbarten Zeitpunkt;
22. „Schuldnerberatungsdienste“ die individuelle fachliche, rechtliche oder psychologische Unterstützung, die ein unabhängiger professioneller Akteur, bei dem es sich insbesondere nicht um einen Kreditgeber oder einen Kreditvermittler im Sinne der vorliegenden Richtlinie oder um Kreditkäufer oder Kreditdienstleister im Sinne von Artikel 3 Nummern 6 und 8 der Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(27)</sup> handelt, einem Verbraucher leistet, der Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen hat oder haben könnte.

#### Artikel 4

### Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in Landeswährung

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten, die die in Euro ausgedrückten Beträge in ihre Landeswährung umrechnen, zunächst den am 19. November 2023 geltenden Wechselkurs an.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Beträge, die sich aus der Umrechnung gemäß Absatz 1 ergeben, um höchstens 10 EUR auf- oder abrunden.

#### Artikel 5

### Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie unabhängig von den für die Bereitstellung verwendeten Medien unentgeltlich erfolgt.

<sup>(27)</sup> Richtlinie (EU) 2021/2167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU (ABl. L 438 vom 8.12.2021, S. 1).

*Artikel 6***Diskriminierungsverbot**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Gewährung eines Kredits zu erfüllenden Bedingungen Verbraucher, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Union haben, nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe diskriminieren, wenn diese Verbraucher in der Union einen Kredit beantragen oder einen entsprechenden Vertrag abschließen oder abgeschlossen haben.

Die Möglichkeit, unterschiedliche Bedingungen für den Zugang zu einem Kredit anzubieten, die durch objektive Kriterien hinreichend gerechtfertigt sind, bleibt von Unterabsatz 1 unberührt.

## KAPITEL II

**INFORMATIONSPFLICHTEN VOR ABSCHLUSS DES KREDITVERTRAGS***Artikel 7***Werbung für und Marketing von Kreditverträge(n)**

Unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass jegliche Kreditverträge betreffende Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit genügt und nicht irreführend ist. Formulierungen in der Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke, die beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf die Zugänglichkeit oder die Kosten eines Kredits oder den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag wecken können, sind verboten.

*Artikel 8***In die Werbung für Kreditverträge aufzunehmende Standardinformationen**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Werbung für Kreditverträge einen klaren und auffällenden Warnhinweis enthalten, um Verbraucher darauf aufmerksam zu machen, dass Kreditaufnahme Geld kostet, wobei die Formulierung „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ oder eine gleichwertige Formulierung verwendet wird.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Werbung für Kreditverträge, in der ein Zinssatz oder sonstige auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt werden, die in diesem Artikel angegebenen Standardinformationen enthalten muss.

Die in Unterabsatz 1 genannte Verpflichtung gilt nicht, wenn nach nationalem Recht bei der Werbung für Kreditverträge, die keine Angaben über Zinssätze oder sonstige auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen im Sinne von Unterabsatz 1 enthält, der effektive Jahreszins anzugeben ist.

(3) Die Standardinformationen müssen gut lesbar beziehungsweise akustisch gut verständlich und den technischen Einschränkungen des für die Werbung verwendeten Mediums angepasst sein und alle folgenden Elemente in klarer, prägnanter und auffällender Art und Weise nennen:

- a) den festen oder variablen Sollzinssatz, oder beide, zusammen mit Einzelheiten aller für den Verbraucher anfallenden, in die Gesamtkreditkosten einbezogenen Kosten;
- b) den Gesamtkreditbetrag;
- c) den effektiven Jahreszins;
- d) gegebenenfalls die Laufzeit des Kreditvertrags;
- e) im Falle eines Kredits in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen den Barzahlungspreis und den Betrag etwaiger Anzahlungen;

f) gegebenenfalls den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag sowie den Betrag der Raten.

Unterabsatz 1 Buchstaben e und f gelten in besonderen und begründeten Fällen nicht, in denen das Medium, das zur Übermittlung der Standardinformationen gemäß Unterabsatz 1 verwendet wird, die visuelle Darstellung der Informationen nicht zulässt.

(4) Die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Standardinformationen sind durch ein repräsentatives Beispiel zu veranschaulichen.

(5) Ist der Abschluss eines Vertrags über eine Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach vorgegebenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist in den in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Standardinformationen in klarer, prägnanter und auffälliger Art und Weise auf die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrags über die Nebenleistung hinzuweisen.

(6) Unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG muss der Verbraucher in besonderen und begründeten Fällen, in denen das elektronische Medium, das zur Übermittlung der Standardinformationen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels verwendet wird, die visuelle Darstellung der Informationen in klarer und auffälliger Art und Weise nicht zulässt, durch Klicken, Scrollen oder Wischen auf die in Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f genannten Informationen zugreifen können.

(7) Die Mitgliedstaaten verbieten Werbung für Kreditprodukte, in der

- a) Verbraucher zur Kreditaufnahme ermutigt werden, indem suggeriert wird, ein Kredit würde ihre finanzielle Situation verbessern;
- b) angegeben wird, dass laufende Kreditverträge oder in Datenbanken eingetragene Kredite geringen oder keinen Einfluss auf die Bewertung eines Kreditantrags hätten;
- c) fälschlicherweise suggeriert wird, dass ein Kredit die Finanzmittel erhöhen, einen Ersatz für Ersparnisse darstellen oder den Lebensstandard eines Verbrauchers anheben würde.

(8) Die Mitgliedstaaten können unter anderem Werbung für Kreditprodukte verbieten, in der

- a) hervorgehoben wird, dass Kredite leicht oder schnell erhältlich sind;
- b) angegeben wird, dass ein Preisnachlass von einer Kreditaufnahme abhängig ist;
- c) „Schonfristen“ für die Rückzahlung von Kreditraten von mehr als drei Monaten angeboten werden.

#### Artikel 9

### Allgemeine Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler den Verbrauchern jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers bereitstellen.

Allgemeine Informationen über Kreditverträge, die Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, werden den Verbrauchern zumindest auf Papier bereitgestellt.

(2) Die allgemeinen Informationen nach Absatz 1 umfassen mindestens die folgenden Angaben:

- a) die Identität, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Urhebers der Informationen;
- b) die Zwecke, für die der Kredit verwendet werden kann;
- c) die mögliche Laufzeit des Kreditvertrags;

- d) Arten von angebotenen Sollzinssätzen mit der Angabe, ob es sich um einen festen oder einen variablen Zinssatz oder beides handelt, mit einer kurzen Darstellung der Merkmale eines festen und eines variablen Zinssatzes, einschließlich der sich hieraus ergebenden Folgen für den Verbraucher;
- e) ein repräsentatives Beispiel des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses;
- f) einen Hinweis auf mögliche weitere im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag anfallende Kosten, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind;
- g) das Spektrum der verschiedenen möglichen Optionen für die Rückzahlung des Kredits an den Kreditgeber, einschließlich Anzahl, Periodizität und Höhe der regelmäßigen Rückzahlungsraten;
- h) eine Beschreibung der für die vorzeitige Rückzahlung unmittelbar geltenden Bedingungen;
- i) eine Beschreibung des Widerrufsrechts;
- j) Angaben zu den Nebenleistungen, die der Verbraucher als Voraussetzung dafür erwerben muss, dass der Kredit überhaupt oder nach vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und gegebenenfalls eine Präzisierung, dass die Nebenleistungen von einem anderen Anbieter als dem Kreditgeber erworben werden können; und
- k) einen allgemeinen Warnhinweis auf mögliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag verbundenen Verpflichtungen.

#### Artikel 10

### Vorvertragliche Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher die klaren und verständlichen vorvertraglichen Informationen zur Verfügung stellen müssen, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er auf der Grundlage der vom Kreditgeber angebotenen Konditionen sowie gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte einen Kreditvertrag schließen will. Diese vorvertraglichen Informationen müssen dem Verbraucher rechtzeitig, bevor er durch einen Kreditvertrag oder ein Kreditangebot gebunden ist, zur Verfügung gestellt werden, auch wenn Fernkommunikationsmittel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/65/EG verwendet werden.

Werden die vorvertraglichen Informationen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, zu dem der Verbraucher durch den Kreditvertrag oder das Kreditangebot gebunden ist, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler den Verbraucher an die Möglichkeit erinnern, den Kreditvertrag zu widerrufen, sowie auf das Verfahren für den Widerruf nach Artikel 26. Diese Erinnerung ist dem Verbraucher innerhalb eines Zeitraums von einem bis sieben Tagen nach Abschluss des Kreditvertrags oder gegebenenfalls nach Abgabe des bindenden Kreditangebots durch den Verbraucher auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers zu übermitteln.

(2) Die in Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen werden auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers mittels des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ in Anhang I zur Verfügung gestellt. Alle Informationen in diesem Formular werden in gleicher Weise hervorgehoben. Die Informationspflichten des Kreditgebers nach dem vorliegenden Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn der Kreditgeber das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ übermittelt hat.

(3) Die vorvertraglichen Informationen nach Absatz 1 enthalten alle folgenden Angaben, die in auffälliger Art und Weise im ersten Teil des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ auf einer Seite dargestellt werden:

- a) die Identität des Kreditgebers sowie gegebenenfalls des beteiligten Kreditvermittlers;
- b) den Gesamtkreditbetrag;
- c) die Laufzeit des Kreditvertrags;

- d) den Sollzinssatz oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten;
- e) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag;
- f) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen und bei verbundenen Kreditverträgen die betreffenden Waren oder Dienstleistungen und ihr Barzahlungspreis;
- g) die Kosten bei Zahlungsverzug, d. h. den Zinssatz, der im Verzugsfall Anwendung findet, und die Art und Weise seiner Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- h) den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;
- i) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen;
- j) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und gegebenenfalls die Widerrufsfrist;
- k) das Bestehen eines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Entschädigungsanspruch des Kreditgebers;
- l) die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des beteiligten Kreditvermittlers.

(4) Falls nicht alle in Absatz 3 genannten Merkmale in auffälliger Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden können, werden sie im ersten Teil des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ auf höchstens zwei Seiten dargestellt. In diesem Fall sind die in Absatz 3 Buchstaben a bis g genannten Informationen auf der ersten Seite des Formulars anzugeben.

(5) Die vorvertraglichen Informationen nach Absatz 1 enthalten alle folgenden Angaben, die nach den in Absatz 3 aufgeführten Angaben und von diesen erkennbar getrennt dargestellt werden:

- a) die Art des Kredits;
- b) die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
- c) falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, die Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf jeden anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, sowie die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes;
- d) sofern ein Kreditvertrag verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Gebühren oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber die Annahme nach Anhang III Teil II Buchstabe b zugrunde legt, einen Hinweis darauf, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei dem einschlägigen Kreditvertrag zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können;
- e) gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Pflichtkonten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, die Entgelte für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;
- f) ein repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses und des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags, unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen. Hat der Verbraucher dem Kreditgeber seine Wünsche in Bezug auf eines oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise in Bezug auf die Laufzeit des Kreditvertrags und den Gesamtkreditbetrag, so berücksichtigt der Kreditgeber diese Elemente;
- g) falls zutreffend, etwaige vom Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags zu zahlende Notargebühren;
- h) gegebenenfalls die Verpflichtung, einen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Vertrag über eine Nebenleistung abzuschließen, wenn der Abschluss eines solchen Vertrags zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
- i) die gegebenenfalls verlangten Sicherheiten;
- j) gegebenenfalls Informationen zur Art der Berechnung der Entschädigung des Kreditgebers im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung;

- k) das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung gemäß Artikel 19 Absatz 6 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit;
- l) das Recht des Verbrauchers nach Absatz 8 des vorliegenden Artikels, auf Anforderung unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erhalten, sofern der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Anforderung bereit ist, den Kreditvertrag mit dem Verbraucher zu schließen;
- m) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich Profiling, personalisiert worden ist;
- n) gegebenenfalls den Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die nach diesem Artikel bereitgestellten vorvertraglichen Informationen gebunden ist;
- o) die für den Verbraucher bestehende Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
- p) einen Warnhinweis und eine Erläuterung der rechtlichen und finanziellen Folgen der Nichteinhaltung der sonstigen mit dem konkreten Kreditvertrag verbundenen Verpflichtungen;
- q) einen Tilgungsplan mit allen Zahlungen und Rückzahlungen während der Laufzeit des Kreditvertrags, einschließlich der Zahlungen und Rückzahlungen für etwaige Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, die gleichzeitig verkauft werden, wobei die Angaben zu Zahlungen und Rückzahlungen, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, auf angemessenen Erhöhungen des Sollzinssatzes beruhen.

Wird in dem Kreditvertrag auf einen Referenzwert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(28)</sup> Bezug genommen, sind der Name dieses Referenzwerts und seines Administrators sowie dessen möglichen Auswirkungen auf den Verbraucher in einem gesonderten Dokument, das dem Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ beigefügt werden kann, anzugeben.

(6) Die im Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ enthaltenen Informationen müssen kohärent sein. Sie müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen, wobei der Interoperabilität Rechnung zu tragen ist.

Etwaige zusätzliche Informationen des Kreditgebers für den Verbraucher müssen gut lesbar sein und sind in einem gesonderten Dokument zu erteilen, das dem Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ beigefügt werden kann.

(7) Bei fernmündlicher Kommunikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/65/EG muss abweichend von Absatz 5 des vorliegenden Artikels die nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie zur Verfügung zu stellende Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung zumindest die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben enthalten. In diesem Fall stellt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags zur Verfügung.

(8) Auf Verlangen des Verbrauchers stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher zusätzlich zu dem Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereit, sofern der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.

(9) Dienen bei einem Kreditvertrag vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag oder in einem Zusatzvertrag vorgesehen sind, so nehmen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler eine klare und prägnante Erklärung in die vorvertraglichen Informationen nach Absatz 1 auf, aus der hervorgeht, dass solche Kreditverträge keine Garantie für die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird ausdrücklich gegeben.

<sup>(28)</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

(10) Dieser Artikel gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind. Die Verpflichtung des Kreditgebers oder gegebenenfalls des Kreditvermittlers, dafür Sorge zu tragen, dass der Verbraucher die in diesem Artikel genannten vorvertraglichen Informationen erhält, bleibt hiervon unberührt.

#### Artikel 11

### **Vorvertragliche Informationen über Kreditverträge im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 oder 7**

(1) Die in Artikel 10 Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen werden bei Kreditverträgen im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 oder 7 abweichend von Artikel 10 Absatz 2 auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers mittels des Formulars „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ in Anhang II mitgeteilt. Diese Informationen müssen klar und verständlich sein. Alle Informationen in diesem Formular werden in gleicher Weise hervorgehoben. Die im vorliegenden Artikel und in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG festgelegten Informationspflichten des Kreditgebers gelten als erfüllt, wenn der Kreditgeber das Formular „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ übermittelt hat.

(2) Bei Kreditverträgen nach Artikel 2 Absatz 6 oder 7 müssen die vorvertraglichen Informationen nach Artikel 10 Absatz 1 abweichend von Artikel 10 Absatz 3 alle folgenden Angaben enthalten, die in auffällender Art und Weise im ersten Teil des Formulars „Europäische Informationen über Verbraucherkredite“ auf einer Seite dargestellt werden:

- a) die Identität des Kreditgebers sowie gegebenenfalls des beteiligten Kreditvermittlers;
- b) den Gesamtkreditbetrag;
- c) die Laufzeit des Kreditvertrags;
- d) den Sollzinssatz oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten;
- e) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag;
- f) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen und bei verbundenen Kreditverträgen die betreffenden Waren oder Dienstleistungen und ihr Barzahlungspreis;
- g) die Kosten bei Zahlungsverzug, d. h. den Zinssatz, der im Verzugsfall Anwendung findet, und die Art und Weise seiner Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- h) den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;
- i) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen;
- j) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts;
- k) das Bestehen eines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Entschädigungsanspruch des Kreditgebers;
- l) die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des beteiligten Kreditvermittlers.

(3) Falls nicht alle in Absatz 2 genannten Merkmale in auffällender Art und Weise auf einer Seite dargestellt werden können, werden sie im ersten Teil des Formulars „Europäische Informationen über Verbraucherkredite“ auf höchstens zwei Seiten dargestellt. In diesem Fall sind die in Absatz 2 Buchstaben a bis g genannten Informationen auf der ersten Seite des Formulars anzugeben.

(4) Die vorvertraglichen Informationen nach Absatz 1 enthalten alle folgenden Angaben, die nach den in Absatz 2 aufgeführten Angaben und von diesen erkennbar getrennt dargestellt werden:

- a) die Art des Kredits;

- b) falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, die Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes sowie Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, die vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags an zu zahlenden Entgelte und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;
- c) ein repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses und des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags, unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen;
- d) die Bedingungen und das Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags;
- e) gegebenenfalls Informationen zur Art der Berechnung der Entschädigung des Kreditgebers im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung;
- f) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann;
- g) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung gemäß Artikel 19 Absatz 6 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit;
- h) gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich Profiling, personalisiert worden ist;
- i) gegebenenfalls den Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die nach diesem Artikel bereitgestellten vorvertraglichen Informationen gebunden ist;
- j) einen Hinweis auf die für den Verbraucher bestehende Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
- k) einen Warnhinweis und eine Erläuterung der rechtlichen und finanziellen Folgen der Nichteinhaltung der sonstigen mit dem konkreten Kreditvertrag verbundenen Verpflichtungen;
- l) einen Tilgungsplan mit allen Zahlungen und Rückzahlungen während der Laufzeit des Kreditvertrags, einschließlich der Zahlungen und Rückzahlungen für etwaige Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, die gleichzeitig verkauft werden, wobei die Angaben zu Zahlungen und Rückzahlungen, falls unter unterschiedlichen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, auf angemessenen Erhöhungen des Sollzinssatzes beruhen;

(5) Die im Formular „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ enthaltenen Informationen müssen kohärent sein. Sie müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen, wobei der Interoperabilität Rechnung zu tragen ist.

(6) Bei fernmündlicher Kommunikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/65/EG muss abweichend von Absatz 4 des vorliegenden Artikels die nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie zur Verfügung zu stellende Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung zumindest die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben enthalten. In diesem Fall stellt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher das Formular „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags zur Verfügung.

(7) Auf Verlangen des Verbrauchers stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher zusätzlich zu dem Formular „Europäische Informationen für Verbraucherkredite“ unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs bereit, sofern der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.

(8) Dieser Artikel gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind. Die Verpflichtung des Kreditgebers oder gegebenenfalls des Kreditvermittlers, dafür Sorge zu tragen, dass der Verbraucher die in diesem Artikel genannten vorvertraglichen Informationen erhält, bleibt hiervon unberührt.

*Artikel 12***Angemessene Erläuterungen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zu den angebotenen Kreditverträgen und etwaigen Nebenleistungen geben, anhand deren der Verbraucher beurteilen kann, ob die vorgeschlagenen Kreditverträge und die Nebenleistungen den Bedürfnissen und der finanziellen Situation des Verbrauchers gerecht werden. Diese Erläuterungen sind kostenlos und werden vor Abschluss des Kreditvertrags gegeben. Die Erläuterungen umfassen Folgendes:

- a) die Informationen nach den Artikeln 10, 11 und 38;
- b) die Hauptmerkmale des angebotenen Kreditvertrags oder der angebotenen Nebenleistungen;
- c) die möglichen spezifischen Auswirkungen des angebotenen Kreditvertrags oder der angebotenen Nebenleistungen auf den Verbraucher, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall des Verbrauchers;
- d) wenn Nebenleistungen mit einem Kreditvertrag gebündelt werden, ob jeder einzelne Bestandteil des Pakets einzeln beendet werden kann, und welche Folgen dies für den Verbraucher hätte.

(2) Die Mitgliedstaaten können das Erfordernis nach Absatz 1 in begründeten Fällen in Bezug auf die Art und Weise der Erläuterungen nach Absatz 1 sowie deren Umfang anpassen an:

- a) die Umstände der Situation, in der der Kredit angeboten wird;
- b) die Person, der der Kredit angeboten wird;
- c) die Art des angebotenen Kredits.

*Artikel 13***Personalisierte Angebote auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung**

Unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Kreditgeber und Kreditvermittler die Verbraucher klar und verständlich informieren, wenn sie ihnen ein Angebot unterbreiten, das auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten personalisiert wurde.

## KAPITEL III

**KOPPLUNGS- UND BÜNDELUNGSGESCHÄFTE, ANGENOMMENE ZUSTIMMUNG, BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND  
GEWÄHRUNG NICHT ANGEFORDERTER KREDITE***Artikel 14***Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte**

(1) Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.

(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts können die Mitgliedstaaten Kreditgebern erlauben, vom Verbraucher die Eröffnung oder Führung eines Zahlungs- oder Sparkontos zu verlangen, wenn der einzige Zweck eines solchen Kontos einer der folgenden Zwecke ist:

- a) Ansammlung von Kapital für die Rückzahlung des Kredits;
- b) Bedienung des Kredits;

- c) Zusammenlegung von Mitteln, um den Kredit zu erhalten;
- d) Leistung einer zusätzlichen Sicherheit für den Kreditgeber für den Fall eines Zahlungsausfalls.

(3) Die Mitgliedstaaten können es den Kreditgebern erlauben, vom Verbraucher unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu verlangen. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber verpflichtet ist, ohne Änderung der Bedingungen des dem Verbraucher angebotenen Kredits die Versicherungspolice eines anderen als seines bevorzugten Anbieters zu akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung wie die vom Kreditgeber angebotene Versicherungspolice bietet.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass personenbezogene Daten über die Diagnose onkologischer Erkrankungen der Verbraucher nach einem von den Mitgliedstaaten festzulegenden Zeitraum, der 15 Jahre nach Beendigung der medizinischen Behandlung der Verbraucher nicht überschreitet, nicht für die Zwecke einer Versicherungspolice im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag verwendet werden.

(5) Damit Verbraucher mehr Zeit haben, um vor dem Abschluss einer Versicherungspolice nach Absatz 3 Versicherungsangebote im Zusammenhang mit Kreditverträgen zu vergleichen, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass den Verbrauchern für den Vergleich von Versicherungsangeboten im Zusammenhang mit Kreditverträgen mindestens drei Tage eingeräumt werden, ohne dass diese Angebote geändert werden, und dass die Verbraucher darüber informiert werden. Verbraucher können vor Ablauf dieser Frist von drei Tagen eine Versicherungspolice abschließen, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.

#### Artikel 15

##### **Angenommene Zustimmung zum Abschluss etwaiger Kreditverträge oder zum Erwerb von Nebenleistungen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und Kreditvermittler die Zustimmung des Verbrauchers zum Abschluss etwaiger Kreditverträge oder zum Erwerb von Nebenleistungen, die durch voreingestellte Optionen angeboten werden, nicht als gegeben ansehen. Zu voreingestellten Optionen gehören auch bereits angekreuzte Kästchen.

(2) Die Zustimmung der Verbraucher zum Abschluss etwaiger Kreditverträge oder zum Erwerb von Nebenleistungen, die durch Kästchen angeboten werden, muss durch eine unmissverständliche und eindeutige bestätigende Handlung erteilt werden, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass der Verbraucher mit dem Inhalt und dem Wesensgehalt des durch das Kästchen vermittelten Angebots einverstanden ist.

#### Artikel 16

##### **Beratungsdienstleistungen**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler den Verbraucher im Zusammenhang mit einem entsprechenden Geschäft ausdrücklich darüber informieren müssen, ob für den Verbraucher Beratungsdienstleistungen erbracht werden oder erbracht werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher vor der Erbringung von Beratungsdienstleistungen oder vor dem Abschluss eines Vertrags für die Erbringung derartiger Dienstleistungen folgende Informationen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers erteilen müssen:

- a) eine Angabe, ob sich die Empfehlung nur auf ihre eigene Produktpalette oder eine größere Auswahl von Produkten auf dem Markt gemäß Absatz 3 Buchstabe c bezieht;
- b) gegebenenfalls eine Angabe über das vom Verbraucher für die Beratungsdienstleistungen zu zahlende Entgelt bzw. – wenn sich der Betrag zum Informationszeitpunkt nicht feststellen lässt – die für seine Berechnung verwendete Methode.

Die Informationen nach Unterabsatz 1 können dem Verbraucher in Form von zusätzlichen vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 erteilt werden.

(3) Werden Beratungsdienstleistungen für Verbraucher erbracht, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler

- a) die erforderlichen Informationen über die finanzielle Situation, Präferenzen und Ziele des Verbrauchers im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag einholen, damit Kreditgeber oder Kreditvermittler Kreditverträge empfehlen können, die für den Verbraucher geeignet sind;
- b) die finanzielle Situation und die Bedürfnisse des Verbrauchers auf der Grundlage der Informationen nach Buchstabe a, die zum Zeitpunkt der Bewertung aktuell sein müssen, unter Zugrundelegung realistischer Annahmen bezüglich der Risiken für die finanzielle Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des empfohlenen Kreditvertrags bewerten;
- c) eine ausreichende Zahl von Kreditverträgen aus ihrer Produktpalette einbeziehen und auf dieser Grundlage einen oder mehrere geeignete Kreditverträge aus dieser Produktpalette unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der finanziellen Situation und der persönlichen Umstände des Verbrauchers empfehlen;
- d) im besten Interesse des Verbrauchers handeln; und
- e) dem Verbraucher eine Aufzeichnung der abgegebenen Empfehlung auf Papier oder auf einem anderen im Vertrag für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers zur Verfügung stellen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ oder ähnlicher Begriffe untersagen, wenn die Beratungsdienstleistungen von Kreditgebern oder gegebenenfalls Kreditvermittlern vermarktet und für Verbraucher erbracht werden.

Wenn Mitgliedstaaten die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ oder ähnlicher Begriffe nicht untersagen, knüpfen sie die Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch Kreditgeber und Kreditvermittler, die Beratungsdienstleistungen erbringen, an die nachstehenden Bedingungen:

- a) Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler beziehen eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Kreditverträgen ein; und
- b) Kreditvermittler erhalten für diese Beratungsdienstleistungen keinerlei Vergütung von einem oder mehreren Kreditgebern.

Unterabsatz 2 Buchstabe b gilt nur, wenn die Zahl der einbezogenen Kreditgeber auf dem Markt keine Mehrheit darstellt.

Die Mitgliedstaaten können für die Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler strengere Anforderungen festlegen.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler einen Verbraucher warnen müssen, wenn ein Kreditvertrag unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbrauchers möglicherweise ein spezifisches Risiko für den Verbraucher birgt.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beratungsdienstleistungen nur von Kreditgebern und gegebenenfalls Kreditvermittlern erbracht werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten können abweichend von Unterabsatz 1 es anderen als den in Unterabsatz 1 genannten Personen erlauben, Beratungsdienstleistungen zu erbringen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Beratungsdienstleistungen werden nur gelegentlich im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Ständesregeln geregelt ist, die die Erbringung dieser Dienstleistungen nicht ausschließen;
- b) die Beratungsdienstleistungen werden von Insolvenzverwaltern im Zusammenhang mit der durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Verwaltung bestehender Verbindlichkeiten erbracht;
- c) die Beratungsdienstleistungen werden im Zusammenhang mit der Verwaltung bestehender Verbindlichkeiten von öffentlichen oder ehrenamtlichen Anbietern von Schuldnerberatungsdiensten nach Artikel 36 erbracht, die nicht zu gewerblichen Zwecken tätig sind;
- d) die Beratungsdienstleistungen werden von Personen erbracht, die behördlich zugelassen und überwacht werden.

*Artikel 17***Verbot der Gewährung nicht angeforderter Kredite**

Die Mitgliedstaaten verbieten die Gewährung von Krediten an Verbraucher ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung seitens der Verbraucher.

## KAPITEL IV

**KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG UND ZUGANG ZU DATENBANKEN***Artikel 18***Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrags eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornehmen muss. Diese Prüfung erfolgt im Interesse des Verbrauchers, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, und berücksichtigt Faktoren, die für die Prüfung der Aussichten, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommt, relevant sind, in angemessener Form.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditvermittler dem jeweiligen Kreditgeber im Einklang mit Verordnung (EU) 2016/679 die vom Verbraucher erhaltenen erforderlichen Angaben korrekt übermitteln, damit die Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung der Kreditwürdigkeit wird auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen über Einkommen und Ausgaben des Verbrauchers sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände vorgenommen, die erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen. Zu diesen Informationen können Belege über Einkommen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen zählen. Diese Informationen dürfen keine besonderen Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen. Die Informationen werden aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, und erforderlichenfalls durch Abfrage einer Datenbank nach Artikel 19 dieser Richtlinie eingeholt. Soziale Netzwerke gelten für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als externe Quellen.

Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen werden in angemessener Weise überprüft, erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in unabhängig überprüfbare Unterlagen.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber Verfahren für die in Absatz 1 genannte Prüfung festlegen muss und diese Verfahren dokumentieren und beibehalten muss.

Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, dass der Kreditgeber die in Absatz 3 genannten Informationen dokumentieren und aufbewahren muss.

(5) Wenn der Kreditantrag von mehr als einem Verbraucher gemeinsam gestellt wird, führt der Kreditgeber die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit der Verbraucher durch.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber dem Verbraucher den Kredit nur bereitstellt, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden, wobei relevante Faktoren im Sinne von Absatz 1 berücksichtigt werden.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditgeber, wenn er einen Kreditvertrag mit einem Verbraucher schließt, den Kreditvertrag nicht nachträglich mit der Begründung widerrufen oder zum Nachteil des Verbrauchers ändern kann, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen ist, dass der Verbraucher die dem Kreditgeber bereitzustellenden in Absatz 3 genannten Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat.

- (8) Für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher das Recht hat, das Eingreifen einer Person aufseiten des Kreditgebers zu verlangen und zu erwirken, wozu das Recht gehört,
- a) von dem Kreditgeber klare und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen und zu erhalten, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf sie;
  - b) gegenüber dem Kreditgeber den eigenen Standpunkt des Verbrauchers darzulegen und
  - c) eine Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung über die Kreditgewährung durch den Kreditgeber zu verlangen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher über sein Recht gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet wird.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber im Falle der Ablehnung des Kreditantrags verpflichtet ist, den Verbraucher unverzüglich über die Ablehnung zu unterrichten und ihn gegebenenfalls an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste zu verweisen. Der Kreditgeber ist gegebenenfalls verpflichtet, den Verbraucher über die Tatsache, dass sich die Kreditwürdigkeitsprüfung auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten stützt, über das Recht des Verbrauchers auf eine Prüfung durch eine Person und über das Verfahren zur Anfechtung der Entscheidung zu unterrichten.

(10) Für den Fall, dass die Parteien übereinkommen, den Gesamtkreditbetrag nach Abschluss des Kreditvertrags zu ändern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber verpflichtet ist, vor einer deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrags die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auf der Grundlage aktualisierter Informationen erneut zu prüfen.

(11) Die Mitgliedstaaten können die Kreditgeber dazu verpflichten, die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern auf der Grundlage der Abfrage einer entsprechenden Datenbank zu prüfen. Die Prüfung der Kreditwürdigkeit darf sich allerdings nicht ausschließlich auf die Kredithistorie des Verbrauchers stützen.

#### Artikel 19

#### Datenbanken

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt bei grenzüberschreitenden Krediten sicher, dass Kreditgeber aus anderen Mitgliedstaaten Zugang zu den in seinem Hoheitsgebiet zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verwendeten Datenbanken haben. Der Zugang zu diesen Datenbanken ist ohne Diskriminierung zu gewähren.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur Kreditgeber, die unter der Aufsicht der nationalen zuständigen Behörde stehen und die Verordnung (EU) 2016/679 in vollem Umfang einhalten, Zugang zu den Datenbanken haben, die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern verwendet werden.

(3) Absatz 1 gilt sowohl für öffentliche als auch für private Datenbanken.

(4) Die in Absatz 1 genannten Datenbanken, die Informationen über Verbraucherkreditverträge enthalten, müssen zumindest Informationen über Zahlungsrückstände von Verbrauchern bei der Rückzahlung von Krediten, die Art des Kredits und die Identität des Kreditgebers enthalten.

(5) Kreditgeber und Kreditvermittler dürfen weder besondere Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 noch verarbeitete personenbezogene Daten aus sozialen Netzwerken, die möglicherweise in den in Absatz 1 genannten Datenbanken enthalten sind, verarbeiten.

(6) Für den Fall, dass ein Kreditantrag aufgrund der Abfrage einer in Absatz 1 genannten Datenbank abgelehnt wird, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Einzelheiten der konsultierten Datenbank sowie über die berücksichtigten Datenkategorien unterrichten muss.

(7) Für die Zwecke von Kreditverträgen verfügen Anbieter von Datenbanken über Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die in ihren Datenbanken enthaltenen Informationen aktuell und zutreffend sind. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher unterrichtet werden

- a) innerhalb von 30 Tagen nach der Eintragung von etwaigen Rückständen bei der Kreditrückzahlung in einer Datenbank und
- b) über ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

(8) Für die Zwecke von Kreditverträgen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Beschwerdeverfahren vorhanden sind, um den Verbrauchern die Anfechtung des Inhalts von Datenbanken, einschließlich Informationen, die Dritte aus diesen Datenbanken erhalten können, zu erleichtern.

## KAPITEL V

### FORM UND INHALT VON KREDITVERTRÄGEN

#### Artikel 20

##### Form des Kreditvertrags

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditverträge und etwaige Änderungen dieser Verträge auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erstellt werden müssen und dass alle Vertragsparteien eine Kopie des Kreditvertrags erhalten müssen.

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften über die Gültigkeit des Abschlusses von Kreditverträgen einführen oder beibehalten, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

#### Artikel 21

##### Zwingende Angaben im Kreditvertrag

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditvertrag in klarer und prägnanter Form alle folgenden Elemente enthält:

- a) die Art des Kredits;
- b) die Identität, die Anschriften, die Telefonnummern und die E-Mail-Adressen der Vertragsparteien sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
- c) den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
- d) die Laufzeit des Kreditvertrags;
- e) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen und bei verbundenen Kreditverträgen die betreffenden Waren oder Dienstleistungen und ihr Barzahlungspreis;
- f) den Sollzinssatz oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, die Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf jeden anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, sowie die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes;
- g) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags, und Angabe aller in diese Berechnung einfließenden Annahmen;
- h) den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;
- i) im Falle der Darlehenstilgung bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit das Recht des Verbrauchers, auf Antrag kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrags eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten;
- j) im Falle der Zahlung von Entgelten und Zinsen ohne Kapitaltilgung eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Gebühren;
- k) gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Pflichtkonten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, die Entgelte für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;

- l) den bei Zahlungsverzug geltenden Zinssatz gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags geltenden Regelung und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- m) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen;
- n) soweit zutreffend, einen Hinweis, dass Notargebühren anfallen;
- o) gegebenenfalls die verlangten Sicherheiten und Versicherungen;
- p) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie gegebenenfalls die Widerrufsfrist und sonstige Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des gemäß Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a für die Mitteilung zu verwendenden dauerhaften Datenträgers, Angaben zur Verpflichtung des Verbrauchers nach Artikel 26 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b, das in Anspruch genommene Kapital und die Zinsen zurückzuzahlen, und der Höhe der Zinsen pro Tag;
- q) die Art des dauerhaften Datenträgers, die der Verbraucher für den Erhalt folgender Informationen auswählt:
  - i) gegebenenfalls die Erinnerung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2;
  - ii) die in Artikel 22 genannten Informationen;
  - iii) die Informationen über die Änderung des Sollzinssatzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1;
  - iv) gegebenenfalls die Informationen gemäß Artikel 24 Absätze 1 und 2 und
  - v) gegebenenfalls die Informationen über die Beendigung eines unbefristeten Kreditvertrags gemäß Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 28 Absatz 2;
- r) gegebenenfalls Informationen über die Rechte gemäß Artikel 27 und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte;
- s) ein Hinweis auf das Recht auf vorzeitige Rückzahlung gemäß Artikel 29, das Verfahren für die vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie eine transparente und verständliche Erläuterung, wie die Entschädigung, die der Verbraucher dem Kreditgeber schuldet, zu berechnen ist;
- t) das einzuhaltende Verfahren für die Ausübung des Rechts auf Beendigung des Kreditvertrags;
- u) die für den Verbraucher bestehende Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
- v) gegebenenfalls weitere Vertragsbedingungen;
- w) den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- x) die einschlägigen Kontaktdaten von Anbietern von Schuldnerberatungsdiensten und eine Empfehlung an den Verbraucher, sich im Falle von Rückzahlungsschwierigkeiten an diese Anbieter zu wenden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen.

(2) Sofern Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe i Anwendung findet, stellt der Kreditgeber dem Verbraucher kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrages eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zur Verfügung.

Aus dem in Unterabsatz 1 genannten Tilgungsplan geht hervor, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten.

Ferner sind in dem Tilgungsplan die einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Darlehenstilgung, den anhand des Sollzinssatzes berechneten Zinsen und gegebenenfalls allen zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln.

Im Falle eines Kreditvertrags, bei dem kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde oder die zusätzlichen Kosten geändert werden können, ist in dem Tilgungsplan in klarer und prägnanter Form anzugeben, dass die Daten im Tilgungsplan nur bis zur nächsten Änderung dieses Sollzinssatzes oder dieser Kosten gemäß dem Kreditvertrag Gültigkeit haben.

(3) Dienen bei einem Kreditvertrag vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag oder in einem Zusatzvertrag vorgesehen sind, so ist in den Kreditvertrag zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 eine klare und prägnante Erklärung aufzunehmen, aus der hervorgeht, dass der Kreditvertrag keine Garantie für die Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird ausdrücklich gegeben.

## KAPITEL VI

### ÄNDERUNG DES KREDITVERTRAGS UND ÄNDERUNG DES SOLLZINSSATZES

#### Artikel 22

##### Informationen über die Änderung des Kreditvertrags

Unbeschadet anderer in dieser Richtlinie vorgesehener Pflichten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber dem Verbraucher vor der Änderung der Bedingungen des Kreditvertrags die folgenden Informationen auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger übermittelt:

- a) eine klare Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen und gegebenenfalls des Erfordernisses des Einverständnisses des Verbrauchers oder eine Erläuterung der gesetzlich eingeführten Änderungen;
- b) den zeitlichen Rahmen, der für die Umsetzung der in Buchstabe a genannten Änderungen vorgesehen ist;
- c) die Beschwerdemöglichkeiten, die dem Verbraucher gegen die in Buchstabe a genannten Änderungen zur Verfügung stehen;
- d) die Frist innerhalb deren eine solche Beschwerde eingelegt werden kann;
- e) die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Behörde, bei der diese Beschwerde eingereicht werden kann.

#### Artikel 23

##### Änderung des Sollzinssatzes

(1) Ist es Kreditgebern gestattet, Sollzinssätze bestehender Kreditverträge zu ändern, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher über eine Änderung des Sollzinssatzes auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger informieren muss, rechtzeitig bevor die Änderung wirksam wird.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Informationen gehören der Betrag der nach dem Wirksamwerden des neuen Sollzinssatzes zu leistenden Zahlungen und, wenn sich die Anzahl oder die Periodizität der zu leistenden Zahlungen ändert, auch die Einzelheiten hierzu.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die dort genannten Informationen dem Verbraucher in regelmäßigen Abständen erteilt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Parteien haben eine solche regelmäßige Information im Kreditvertrag vereinbart;
- b) die Änderung des Sollzinssatzes geht auf eine Änderung eines Referenzzinssatzes zurück;
- c) der neue Referenzzinssatz wird rechtzeitig auf geeignetem Wege öffentlich zugänglich gemacht;
- d) die Informationen über den neuen Referenzzinssatz können auch auf folgenden Wegen eingesehen werden:
  - i) in den Geschäftsräumen des Kreditgebers,

- ii) wenn der Kreditgeber über eine Website verfügt, auf dieser Website und
- iii) wenn der Kreditgeber über eine mobile Anwendung verfügt, über diese mobile Anwendung.

## KAPITEL VII

### ÜBERZIEHUNGSMÖGLICHKEITEN UND ÜBERSCHREITUNG

#### Artikel 24

#### **Überziehungsmöglichkeiten**

(1) Für den Fall, dass ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags regelmäßig, mindestens aber einmal pro Monat, mittels Kontoauszügen auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger informieren muss, die die folgenden Elemente enthalten:

- a) den genauen Zeitraum, auf den sich der Kontoauszug bezieht;
- b) die in Anspruch genommenen Beträge und das Datum der Inanspruchnahme;
- c) den Saldo und das Datum des letzten Kontoauszugs;
- d) den neuen Saldo;
- e) das jeweilige Datum und den jeweiligen Betrag der Zahlungen des Verbrauchers;
- f) den angewendeten Sollzinssatz;
- g) etwaige erhobene Entgelte;
- h) gegebenenfalls den vom Verbraucher zu zahlenden Mindestbetrag.

(2) Für den Fall, dass ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger über Erhöhungen des Sollzinssatzes oder der erhobenen Entgelte informieren muss, rechtzeitig bevor die betreffende Änderung wirksam wird.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die dort genannten Informationen in regelmäßigen Abständen in der in Absatz 1 vorgesehenen Weise erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Parteien haben eine solche regelmäßige Information im Kreditvertrag vereinbart;
- b) die Änderung des Sollzinssatzes geht auf eine Änderung eines Referenzzinssatzes zurück;
- c) der neue Referenzzinssatz wird auf geeignetem Wege öffentlich zugänglich gemacht;
- d) die Informationen über den neuen Referenzzinssatz können auch auf folgenden Wegen eingesehen werden:
  - i) in den Geschäftsräumen des Kreditgebers,
  - ii) wenn der Kreditgeber über eine Website verfügt, auf dieser Website und
  - iii) wenn der Kreditgeber über eine mobile Anwendung verfügt, über diese mobile Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher in einer vereinbarten Weise über jede Kürzung oder Streichung der Überziehungsmöglichkeit mindestens 30 Tage vor dem Tag, an dem die Kürzung oder Streichung der Überziehungsmöglichkeit tatsächlich wirksam wird, informiert.

(4) Wurde die Überziehungsmöglichkeit gekürzt oder gestrichen, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber dem Verbraucher vor Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ohne zusätzliche Kosten die Möglichkeit anbietet, den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag im Umfang dieser Kürzung oder Streichung zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung erfolgt zu dem für die Überziehungsmöglichkeit geltenden Sollzinssatz in zwölf gleichen Monatsraten, es sei denn, der Verbraucher entscheidet sich für eine frühere Rückzahlung.

(5) Die Mitgliedstaaten können strengere Bestimmungen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz von Verbrauchern, die über eine Überziehungsmöglichkeit verfügen, in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht beibehalten oder erlassen, soweit sie andere Angelegenheiten als die in diesem Artikel genannten betreffen.

#### Artikel 25

### Überschreitung

(1) Für den Fall, dass ein Vertrag über die Eröffnung eines laufenden Kontos dem Verbraucher die Möglichkeit der Überschreitung einräumt, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber Information über diese Möglichkeit sowie Informationen über den Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung dieses Sollzinssatzes, etwaige Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, die vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags an zu zahlenden Entgelte und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können, in diesen Vertrag aufnehmen muss. Der Kreditgeber stellt dem Verbraucher diese Informationen in jedem Fall regelmäßig auf Papier oder auf einem anderen im Vertrag über die Eröffnung eines laufenden Kontos benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers zur Verfügung.

(2) Für den Fall einer erheblichen Überschreitung für die Dauer von mehr als einem Monat schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich auf Papier oder auf einem anderen im Vertrag über die Eröffnung eines laufenden Kontos benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers, über alles Folgende informieren muss:

- a) das Vorliegen einer Überschreitung;
- b) den betreffenden Betrag;
- c) den Sollzinssatz;
- d) etwaige Vertragsstrafen, Entgelte oder Verzugszinsen;
- e) den Rückzahlungstermin.

Im Falle einer regelmäßigen Überschreitung muss der Kreditgeber dem Verbraucher zudem, sofern vorhanden, Beratungsdienstleistungen anbieten und den Verbraucher kostenfrei an Schuldnerberatungsdienste verweisen.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, nach denen der Kreditgeber ein anderes Kreditprodukt anbieten muss, wenn die Dauer der Überschreitung beträchtlich ist.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher in einer vereinbarten Weise mindestens 30 Tage vor dem Tag, an dem die Streichung oder Kürzung der Überschreitung tatsächlich wirksam wird, informiert, wenn die Überschreitung nicht mehr erlaubt ist oder das Überschreitungslimit gekürzt wird.

(5) Wurde die Überschreitung gekürzt oder gestrichen, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber dem Verbraucher vor Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ohne zusätzliche Kosten die Möglichkeit anbietet, den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag im Umfang dieser Kürzung oder Streichung zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung erfolgt zu dem für die Überschreitung geltenden Sollzinssatz in zwölf gleichen Monatsraten, es sei denn, der Verbraucher entscheidet sich für eine frühere Rückzahlung.

(6) Die Mitgliedstaaten können strengere Bestimmungen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz von Verbrauchern, die über eine Überschreitung verfügen, in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht beibehalten oder erlassen, soweit sie andere Angelegenheiten als die in diesem Artikel genannten betreffen.

## KAPITEL VIII

## WIDERRUF, KÜNDIGUNG UND VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

## Artikel 26

**Widerrufsrecht**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher den Kreditvertrag innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Die in Unterabsatz 1 genannte Widerrufsfrist beginnt entweder

- a) am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags oder
- b) an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß den Artikeln 20 und 21 erhält, sofern dieser Tag nach dem in Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes genannten Tag liegt.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist gilt als gewahrt, wenn die in Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Mitteilung vom Verbraucher vor Fristablauf an den Kreditgeber abgesandt wird.

(2) Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß den Artikeln 20 und 21 nicht erhalten, so endet die Widerrufsfrist in jedem Fall 12 Monate und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrags. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher nicht gemäß Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe p über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

(3) Im Falle eines verbundenen Kreditvertrags über den Erwerb einer Ware mit Rückgaberecht, das für einen bestimmten Zeitraum von mehr als 14 Kalendertagen die vollständige Rückerstattung einräumt, verlängert sich das Widerrufsrecht auf die Dauer des Rückgaberechts.

(4) Sofern bei einem verbundenen Kreditvertrag die am 19. November 2023 geltenden nationalen Rechtsvorschriften bereits vorsehen, dass die Mittel dem Verbraucher nicht vor Ablauf einer speziellen Frist bereitgestellt werden dürfen, können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 1 vorsehen, dass die dort genannte Frist auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers auf die Dauer dieser speziellen Frist verkürzt werden kann.

(5) Übt der Verbraucher das Widerrufsrecht aus, so trifft er die folgenden Maßnahmen:

- a) Er teilt dies innerhalb der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Frist dem Kreditgeber entsprechend den Informationen, die der Kreditgeber gemäß Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe p gegeben hat, auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Verbrauchers mit;
- b) er zahlt dem Kreditgeber unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der in Buchstabe a genannten Mitteilung das Kapital einschließlich der ab dem Tag der Inanspruchnahme des Kredits bis zum Tag der Rückzahlung des Kapitals aufgelaufenen Zinsen zurück.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber hat im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf weitere vom Verbraucher zu leistende Entschädigungen, mit Ausnahme von Entschädigungen für Entgelte, die der Kreditgeber an Behörden entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann.

(6) Wird eine Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag vom Kreditgeber oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Kreditgeber erbracht, so ist der Verbraucher nicht mehr an den Vertrag über die Nebenleistung gebunden, wenn er das Recht auf Widerruf des Kreditvertrags gemäß dem vorliegenden Artikel ausübt.

(7) Verfügt der Verbraucher über ein Widerrufsrecht nach den Absätzen 1, 5 und 6 des vorliegenden Artikels, so finden die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2002/65/EG keine Anwendung.

(8) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Absätze 1 bis 6 nicht für Kreditverträge gelten, die nach nationalem Recht unter Mitwirkung eines Notars geschlossen werden müssen, sofern der Notar bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers gemäß den Artikeln 10, 11, 20 und 21 gewahrt sind.

(9) Dieser Artikel gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die eine Frist vorsehen, innerhalb deren die Ausführung des Vertrags nicht beginnen darf.

#### Artikel 27

### Verbundene Kreditverträge

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Verbraucher, der in Bezug auf einen Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen das auf Unionsrecht beruhende Widerrufsrecht ausgeübt hat, nicht mehr an einen damit verbundenen Kreditvertrag gebunden ist.

(2) Werden die unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert bzw. erbracht oder entsprechen sie nicht dem Vertrag über die Lieferung oder Erbringung, so kann der Verbraucher Rechte gegen den Kreditgeber geltend machen, wenn er nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Bestimmungen des Vertrags über die Lieferung dieser Waren oder die Erbringung dieser Dienstleistungen seine Rechte gegenüber dem Lieferanten oder dem Erbringer geltend gemacht hat, diese aber nicht durchsetzen konnte. Die Mitgliedstaaten bestimmen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen diese Rechte ausgeübt werden können.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet nationalen Rechts, nach dem ein Kreditgeber gegenüber jeglichen Ansprüchen, die der Verbraucher gegen den Lieferanten oder Erbringer haben könnte, als Gesamtschuldner verpflichtet ist, wenn der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen vom Lieferanten oder Erbringer über einen Kreditvertrag finanziert wird.

#### Artikel 28

### Unbefristete Kreditverträge

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher einen unbefristeten Kreditvertrag jederzeit unentgeltlich ordentlich kündigen kann, es sei denn, die Parteien haben eine Kündigungsfrist vereinbart. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber, sofern dies im Kreditvertrag vereinbart wurde, einen unbefristeten Kreditvertrag ordentlich kündigen kann, indem er dem Verbraucher die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger mitteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber, sofern dies im Kreditvertrag vereinbart wurde, dem Verbraucher aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Recht auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines unbefristeten Kreditvertrags entziehen kann. Der Kreditgeber hat den Verbraucher über die Entziehung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Entziehung auf Papier oder auf einem anderen im Kreditvertrag benannten dauerhaften Datenträger zu informieren, es sei denn, eine solche Unterrichtung ist nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht zulässig oder läuft Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider.

#### Artikel 29

### Vorzeitige Rückzahlung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher jederzeit das Recht auf vorzeitige Rückzahlung hat. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher für die verbleibende Laufzeit des Vertrags. Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Kosten verlangen kann, wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte Entschädigung darf 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags nicht überschreiten, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ende der Laufzeit des Kreditvertrags ein Jahr überschreitet. Überschreitet dieser Zeitraum nicht ein Jahr, so darf die Entschädigung 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags nicht überschreiten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber keine Entschädigung nach Absatz 2 verlangen kann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Rückzahlung erfolgt aufgrund eines Versicherungsvertrags, der vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll;
- b) der Kredit wird in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt;
- c) die Rückzahlung fällt in einen Zeitraum, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde.

(4) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass

- a) der Kreditgeber die in Absatz 2 genannte Entschädigung nur dann verlangen kann, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung den im nationalen Recht vorgesehenen Schwellenwert überschreitet, der innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums nicht höher als 10 000 EUR sein darf;
- b) der Kreditgeber ausnahmsweise eine höhere Entschädigung verlangen kann, wenn der Kreditgeber nachweist, dass der aus der vorzeitigen Rückzahlung entstandene Verlust den nach Absatz 2 bestimmten Betrag übersteigt.

Übersteigt die vom Kreditgeber beanspruchte Entschädigung den aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung tatsächlich erlittenen Verlust, so hat der Verbraucher Anspruch auf eine entsprechende Verminderung.

In diesem Fall besteht der Verlust in der Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Sollzinssatz und dem Zinssatz, zu dem der Kreditgeber den vorzeitig zurückgezahlten Betrag auf dem Markt zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung als Kredit ausreichen kann, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen der vorzeitigen Rückzahlung auf die Verwaltungskosten.

(5) Keinesfalls darf die in Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe b genannte Entschädigung den Zinsbetrag übersteigen, den der Verbraucher im Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ende der Laufzeit des Kreditvertrags bezahlt hätte.

## KAPITEL IX

### EFFEKTIVER JAHRESZINS UND MAßNAHMEN ZUR BEGRENZUNG DER ZINSSÄTZE UND KOSTEN

#### Artikel 30

#### **Berechnung des effektiven Jahreszinses**

(1) Der effektive Jahreszins wird anhand der mathematischen Formel in Anhang III Teil I berechnet. Er stellt auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (in Anspruch genommene Kreditbeträge, Rückzahlungen und Entgelte) des Kreditgebers und des Verbrauchers her.

(2) Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher maßgebend, mit Ausnahme der Kosten, die er bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen hat, sowie der Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die er beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt.

Die Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte werden als Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher berücksichtigt, es sei denn, die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und die mit dem Konto verbundenen Kosten sind im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen.

(3) Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von der Annahme ausgegangen, dass der Kreditvertrag für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Kreditgeber und Verbraucher ihren Verpflichtungen unter den im Kreditvertrag niedergelegten Bedingungen und zu den dort niedergelegten Terminen nachkommen.

(4) In Kreditverträgen mit Klauseln, die Änderungen beim Sollzinssatz oder Änderungen bei bestimmten im effektiven Jahreszins enthaltenen Entgelten ermöglichen, wegen derer sie zum Zeitpunkt der Berechnung nicht quantifizierbar sind, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrags gelten.

(5) Erforderlichenfalls wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von den in Anhang III Teil II genannten zusätzlichen Annahmen ausgegangen.

Für den Fall, dass die in diesem Artikel und in Anhang III Teil II genannten Annahmen für eine einheitliche Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht ausreichen oder nicht mehr auf die wirtschaftliche Marktlage abgestimmt sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 45 delegierte Rechtsakte zur Änderung des vorliegenden Artikels und des Anhangs III Teil II zu erlassen, um die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses erforderlichen zusätzlichen Annahmen hinzuzufügen oder die bestehenden Annahmen zu ändern.

#### Artikel 31

### **Maßnahmen zur Begrenzung der Sollzinssätze, der effektiven Jahreszinssätze oder der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher**

(1) Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um Missbrauch wirksam zu verhindern und sicherzustellen, dass Verbrauchern keine übermäßig hohen Sollzinssätze, effektiven Jahreszinssätze oder Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher in Rechnung gestellt werden können, wie etwa Obergrenzen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Verbote oder Beschränkungen in Bezug auf bestimmte auf ihrem Hoheitsgebiet von Kreditgebern erhobene Gebühren oder Entgelte erlassen.

(3) Bis zum 20. November 2027 macht die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 eingeführten Maßnahmen öffentlich zugänglich. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum 20. November 2026 über diese Maßnahmen Bericht.

(4) Bis zum 20. November 2029 veröffentlicht die Europäische Bankenaufsichtsbehörde einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1. Dieser Bericht enthält eine Bewertung der in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls der Methoden zur Festlegung von Obergrenzen, und ihrer Wirksamkeit bei der Begrenzung übermäßig hoher Sollzinssätze, effektiver Jahreszinssätze oder Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, und enthält Angaben dazu, welches Verfahren für die Festlegung solcher Maßnahmen sich bewährt hat.

#### KAPITEL X

### **WOHLVERHALTENSREGELN UND ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL**

#### Artikel 32

### **Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die Vergabe von Verbraucherkrediten**

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Kreditgeber und der Kreditvermittler ehrlich, redlich, transparent und professionell handeln und die Rechte und Interessen der Verbraucher berücksichtigen, wenn sie eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Gestaltung von Kreditprodukten;
- b) Werbung für Kreditprodukte gemäß den Artikeln 7 und 8;

- c) Gewährung, Vermittlung oder Erleichterung der Gewährung von Krediten;
- d) Erbringung von Beratungsdienstleistungen;
- e) Erbringung von Nebenleistungen für Verbraucher;
- f) Ausführung eines Kreditvertrags.

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben c und d genannten Tätigkeiten stützen sich auf Informationen über die Umstände des Verbrauchers und von diesem mitgeteilte konkrete Bedürfnisse sowie auf realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Verbrauchers während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Tätigkeiten stützen sich auch auf die gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a erforderlichen Informationen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Art und Weise, wie Kreditgeber ihr Personal und die Kreditvermittler vergüten, und die Art und Weise, wie Kreditvermittler ihr Personal vergüten, nicht der Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung entgegensteht.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber bei der Gestaltung und Anwendung der Vergütungspolitik für das für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zuständige Personal nach den folgenden Grundsätzen in einer Weise und einem Ausmaß handeln, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechen:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditgeber tolerierte Maß hinausgehen;
- b) die Vergütungspolitik ist an der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditgebers ausgerichtet und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass die Vergütung nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Kreditanträge abhängt.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Kreditgebern oder Kreditvermittlern, die Beratungsdienstleistungen erbringen, die Struktur der Vergütung des damit betrauten Personals dessen Fähigkeit nicht beeinträchtigt, im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln, und dass sie nicht an Absatzziele gekoppelt ist. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten auch die Zahlung von Provisionen des Kreditgebers an den Kreditvermittler untersagen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Zahlungen eines Verbrauchers an einen Kreditgeber oder Kreditvermittler vor Abschluss eines Kreditvertrags untersagen oder einschränken.

### Artikel 33

#### **Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und Kreditvermittler von ihrem Personal verlangen, dass es über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung, das Anbieten und das Abschließen von Kreditverträgen, die Kreditvermittlungstätigkeit und das Erbringen von Beratungsdienstleistungen sowie in Bezug auf die Verbraucherrechte in ihrem Geschäftsbereich verfügt und auf dem aktuellen Stand hält. Beinhaltet der Abschluss eines Kreditvertrags damit verbundene Nebenleistungen, so sind angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erbringung dieser Nebenleistungen erforderlich.

(2) Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals von Kreditgebern und Kreditvermittlern fest.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen von den zuständigen Behörden überwacht wird und dass diese befugt sind, von den Kreditgebern und Kreditvermittlern die Vorlage der Nachweise zu verlangen, die sie für eine solche Überwachung für erforderlich erachten.

## KAPITEL XI

## FINANZBILDUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON VERBRAUCHERN IN FINANZIELLEN SCHWIERIGKEITEN

## Artikel 34

**Finanzbildung**

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen Maßnahmen, mit denen die Aufklärung der Verbraucher über eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und ein verantwortungsvolles Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Kreditverträge, gefördert wird. Den Verbrauchern sind klare und allgemeine Informationen über den Kreditgewährungsprozess zur Verfügung zu stellen, um sie anzuleiten, vor allem diejenigen, die – insbesondere über digitale Instrumente – zum ersten Mal einen Verbraucherkredit aufnehmen. Bei der Schaffung und Unterstützung dieser Maßnahmen konsultieren die Mitgliedstaaten einschlägige Interessenträger, einschließlich Verbraucherorganisationen.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Informationen über die Anleitung, die Verbraucherorganisationen und nationale Behörden den Verbrauchern zur Verfügung stellen können, verbreitet werden.

(2) Die Kommission prüft und veröffentlicht einen Bericht über die für Verbraucher in den Mitgliedstaaten verfügbare Finanzbildung und ermittelt Beispiele für bewährte Verfahren, die weiterentwickelt werden könnten, um die Finanzkompetenz von Verbrauchern zu steigern.

## Artikel 35

**Zahlungsrückstände und Nachsichtmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Kreditgebern vor, je nach Sachlage angemessene Nachsicht walten zu lassen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Derartige Nachsichtmaßnahmen müssen unter anderem den individuellen Umständen des Verbrauchers Rechnung tragen. Kreditgeber sind, außer in begründeten Fällen, nicht verpflichtet, den Verbrauchern wiederholt Nachsichtmaßnahmen anzubieten.

Kreditgeber sind nicht verpflichtet, bei einer Änderung der Bedingungen des Kreditvertrags gemäß Unterabsatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes eine Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß Artikel 18 durchzuführen, sofern der vom Verbraucher zu zahlende Gesamtbetrag durch die Änderung des Kreditvertrags nicht deutlich erhöht wird.

Die Nachsichtmaßnahmen gemäß Unterabsatz 1

- a) können unter anderem aus einer vollständigen oder anteiligen Umschuldung eines Kreditvertrags bestehen;
- b) umfassen eine Änderung der geltenden Bedingungen eines Kreditvertrags, die unter anderem Folgendes umfassen kann:
  - i) eine Verlängerung der Laufzeit des Kreditvertrags;
  - ii) eine Änderung der Art des Kreditvertrags;
  - iii) einen Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten in einem bestimmten Zeitraum;
  - iv) eine Herabsetzung des Sollzinssatzes;
  - v) ein Angebot einer Zahlungsunterbrechung;
  - vi) anteilige Rückzahlungen;
  - vii) Währungsumrechnungen;
  - viii) einen Teilerlass und eine Schuldenkonsolidierung.

(2) Die Liste der möglichen Maßnahmen in Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b lässt die Bestimmungen des nationalen Rechts unberührt und verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, alle diese Maßnahmen im nationalen Recht vorzusehen.

(3) Gestatten die Mitgliedstaaten den Kreditgebern, Entgelte im Zusammenhang mit einem Zahlungsausfall festzulegen und dem Verbraucher in Rechnung zu stellen, dürfen diese Mitgliedstaaten vorschreiben, dass diese Entgelte nicht höher sein dürfen als erforderlich, um den Kreditgeber für die Kosten zu entschädigen, die ihm aufgrund des Zahlungsausfalls entstanden sind.

- (4) Gestatten die Mitgliedstaaten dem Kreditgeber, dem Verbraucher bei Zahlungsausfall zusätzliche Entgelte in Rechnung zu stellen, sehen diese Mitgliedstaaten eine Deckelung dieser Entgelte vor.
- (5) Die Mitgliedstaaten hindern die Parteien eines Kreditvertrags nicht daran, sich ausdrücklich darauf zu einigen, dass die Rückgabe oder Übertragung der unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder des Erlöses aus dem Verkauf dieser Waren an den Kreditgeber für die Rückzahlung des Kredits ausreicht.

#### Artikel 36

### Schuldnerberatungsdienste

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, unabhängige Schuldnerberatungsdienste, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 verfügen die Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber Verbraucher, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, an Schuldnerberatungsdienste verweisen, die für den Verbraucher leicht zugänglich sind.
- (4) Die Kommission legt bis zum 20. November 2028 einen Bericht mit einem Überblick über die Verfügbarkeit von Schuldnerberatungsdiensten in allen Mitgliedstaaten vor, in dem bewährte Verfahren für die weitere Entwicklung dieser Dienste benannt werden. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum 20. November 2026 und danach jährlich Bericht über die verfügbaren Schuldnerberatungsdienste.

## KAPITEL XII

### KREDITGEBER UND KREDITVERMITTLER

#### Artikel 37

### Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Nichtkreditinstituten und Nichtzahlungsinstituten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und Kreditvermittler einem angemessenen Zulassungsverfahren, einer Registrierung und Aufsichtsregelungen einer unabhängigen zuständigen Behörde unterliegen.
- (2) Die Anforderung eines angemessenen Zulassungsverfahrens und der Registrierung gilt nicht für folgende Kreditgeber:
- Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
  - Zahlungsinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 für die Dienste gemäß Anhang I Nummer 4 der genannten Richtlinie oder
  - E-Geld-Institute im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG für die Gewährung von Krediten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der genannten Richtlinie.
- (3) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die Zulassungs- und Registrierungsanforderungen gemäß Absatz 1 nicht auf Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer anzuwenden, die als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten und tätig sind:
- als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion oder
  - als Kreditgeber in untergeordneter Funktion, die Kredite in Form eines Zahlungsaufschubs für den Erwerb der von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen gewähren, wenn der Kredit zinsfrei und mit nur begrenzten Kosten, die vom Verbraucher bei Zahlungsverzug im Einklang mit dem nationalen Recht zu zahlen sind, gewährt wird.

*Artikel 38***Besondere Verpflichtungen für Kreditvermittler**

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditvermittler

- a) sowohl in ihrer Werbung als auch in den für die Verbraucher bestimmten Unterlagen auf den Umfang ihrer Befugnisse hinweisen und deutlich machen, ob sie ausschließlich mit einem oder mehreren Kreditgebern oder als unabhängiger Vermittler arbeiten;
- b) dem Verbraucher Entgelte bekannt geben, die der Verbraucher dem Kreditvermittler für die zu erbringenden Dienstleistungen zu zahlen hat;
- c) vor Abschluss des Kreditvertrags mit dem Verbraucher eine Vereinbarung über die in Buchstabe b genannten Entgelte auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger treffen;
- d) dem Kreditgeber die unter Buchstabe b genannten Entgelte für die Berechnung des effektiven Jahreszinses mitteilen.

## KAPITEL XIII

**FORDERUNGSABTRETUNG UND STREITBEILEGUNG***Artikel 39***Forderungsabtretung**

(1) Für den Fall, dass die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder der Kreditvertrag selbst an einen Dritten abgetreten werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher dem Zessionar gegenüber die Einwendungen geltend machen kann, die ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnung von Gegenforderungen, soweit diese Einrede in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der ursprüngliche Kreditgeber den Verbraucher über die in Absatz 1 genannte Abtretung unterrichtet, es sei denn, der ursprüngliche Kreditgeber tritt mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf.

*Artikel 40***Außergerichtliche Streitbeilegung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher Zugang zu angemessenen, zügigen und wirksamen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Kreditgebern oder Kreditvermittlern haben, die Rechte und Pflichten nach der vorliegenden Richtlinie im Zusammenhang mit Kreditverträgen betreffen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme bereits bestehender Stellen, die außergerichtliche Streitbeilegung durchführen. Solche außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und die Stellen, die sie anbieten, müssen den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

(2) Die Mitgliedstaaten ermutigen die Stellen, die die in Absatz 1 genannte außergerichtliche Streitbeilegung durchführen, zur Zusammenarbeit, damit grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten über Kreditverträge beigelegt werden können.

## KAPITEL XIV

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

## Artikel 41

**Zuständige Behörden**

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die nationalen zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, und stellen sicher, dass diese Behörden die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse und die angemessene Ausstattung erhalten, die für die effiziente und wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Bei den zuständigen Behörden muss es sich entweder um staatliche Stellen oder um Einrichtungen handeln, die nach nationalem Recht oder von nach nationalem Recht ausdrücklich dazu befugten staatlichen Stellen anerkannt sind. Es darf sich dabei nicht um Kreditgeber oder Kreditvermittler handeln.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Prüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Vertrauliche Informationen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form; davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht oder unter diese Richtlinie fallen. Dies steht dem allerdings nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht vertrauliche Informationen austauschen oder übermitteln.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den zuständigen Behörden um eine der folgenden Arten von Behörden handelt:

- a) zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(29)</sup>; oder
- b) Behörden, die nicht zu den unter Buchstabe a genannten zuständigen Behörden gehören, sofern durch nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben wird, dass diese Behörden mit den unter Buchstabe a genannten zuständigen Behörden zusammenarbeiten, wann immer dies erforderlich ist, um ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie auszuüben.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Kriterien des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2017/2394 erfüllen.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Benennung der zuständigen Behörden und diesbezügliche Änderungen sowie, falls es in ihrem Hoheitsgebiet mehr als eine zuständige Behörde gibt, über die Aufteilung der Aufgaben zwischen diesen zuständigen Behörden. Die erste dieser Mitteilungen wird so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 20. November 2025 übermittelt.

(6) Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse im Einklang mit dem nationalen Recht wie folgt aus:

- a) entweder unmittelbar in eigener Verantwortung oder unter Aufsicht der Justizbehörden oder
- b) im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsmittels, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.

(7) Gibt es in ihrem Hoheitsgebiet mehr als eine zuständige Behörde, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre jeweiligen Aufgaben klar definiert sind und dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben wirksam erfüllen können.

(8) Die Kommission veröffentlicht mindestens einmal jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Verzeichnis der zuständigen Behörden und aktualisiert dieses Verzeichnis regelmäßig auf ihrer Website.

---

<sup>(29)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

(9) Die Mitgliedstaaten können nationale Rechtsvorschriften anwenden, um den nationalen zuständigen Behörden Befugnisse zur Produktintervention zu erteilen, um Kreditprodukte vom Markt zu nehmen, wenn es gerechtfertigt ist.

## KAPITEL XV

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 42

##### **Grad der Harmonisierung**

(1) Soweit diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht keine Bestimmungen aufrechterhalten oder einführen, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen, es sei denn, in dieser Richtlinie ist etwas anderes bestimmt.

(2) Bis zu einer weiteren Harmonisierung gilt Folgendes: Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 2 Absätze 5 bis 8, Artikel 8 Absatz 8, Artikel 14 Absätze 2 und 3, Artikel 16 Absätze 4 und 6, Artikel 18 Absatz 11, Artikel 24 Absatz 5, Artikel 25 Absatz 6, Artikel 26 Absätze 4 und 8, Artikel 29 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 32 Absätze 4 und 5, Artikel 35 Absätze 3 und 4, Artikel 37 Absatz 3 sowie Artikel 41 Absatz 9 Gebrauch, alternative Regelungen zu erlassen, so teilt dieser Mitgliedstaat der Kommission dies und alle nachfolgenden Änderungen unverzüglich mit. Die Kommission macht diese Informationen auf einer Internetseite oder auf eine andere leicht zugängliche Weise bekannt. Die Mitgliedstaaten treffen auch die erforderlichen Maßnahmen, um diese Information unter den nationalen Kreditgebern, Kreditvermittlern und Verbrauchern zu verbreiten.

#### Artikel 43

##### **Unabdingbarkeit dieser Richtlinie**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher auf die Rechte, die ihnen mit den nationalen Maßnahmen eingeräumt werden, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden, nicht verzichten können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden können.

#### Artikel 44

##### **Sanktionen**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedsstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und diese Maßnahmen bis zum 20. November 2026 mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der Verhängung von Sanktionen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2394 entweder Geldbußen im Verwaltungsverfahren verhängt werden können oder gerichtliche Verfahren zur Verhängung von Geldbußen eingeleitet werden können oder beides erfolgen kann.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständigen Behörden jede Verwaltungssanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften im Verwaltungsverfahren verhängt wird, öffentlich bekannt machen können, sofern eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

#### Artikel 45

##### **Ausübung der Befugnisübertragung**

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 30 Absatz 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 19. November 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 30 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 30 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### Artikel 46

### Überprüfung und Berichterstattung

(1) Die Kommission nimmt bis zum 20. November 2029 und anschließend alle vier Jahre eine Evaluierung dieser Richtlinie vor. Die Evaluierung umfasst

- a) eine Bewertung der Frage, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in Bezug auf Kreditverträge, die durch Nichtwohnimmobilien besichert sind, weiterhin angemessen ist,
- b) eine Bewertung der Schwellenwerte nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Anhang III Teil II sowie der Prozentsätze, anhand deren die im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung nach Artikel 29 Absatz 2 zu leistende Entschädigung berechnet wird, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Trends in der Union und der Lage auf dem betreffenden Markt,
- c) eine Analyse der Entwicklung des Marktes für Verbraucherkredite, die den grünen Wandel unterstützen, und eine Bewertung der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen in Bezug auf derartige Kredite sowie
- d) eine Bewertung der Umsetzung von Artikel 44 Absätze 1 und 2 und insbesondere der Wirksamkeit und abschreckenden Wirkung der gemäß dem genannten Artikel verhängten Sanktionen.

(2) Bis zum 20. November 2025 bewertet die Kommission, ob Verbraucher, die über Schwarmfinanzierungsplattformen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2020/1503 Kredite aufnehmen und investieren, geschützt werden müssen, wenn diese Plattformen nicht als Kreditgeber oder Kreditvermittler fungieren, sondern die Gewährung von Krediten zwischen Verbrauchern erleichtern.

(3) Die Kommission überwacht insbesondere, welche Auswirkungen die Möglichkeit alternativer Regelungen nach Artikel 42 auf das Funktionieren des Binnenmarkts und auf Verbraucher hat.

(4) Die Kommission übermittelt die Ergebnisse der Evaluierung und der Bewertung nach den Absätzen 1, 2 und 3 dem Europäischen Parlament und dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.

#### Artikel 47

### Aufhebung und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie 2008/48/EG wird mit Wirkung vom 20. November 2026 aufgehoben.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt für Kreditverträge, die am 20. November 2026 bestehen, bis zu deren Beendigung weiter die Richtlinie 2008/48/EG.

Die Artikel 23 und 24, Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die Artikel 28 und 39 der vorliegenden Richtlinie gelten jedoch für alle am 20. November 2026 bestehenden unbefristeten Kreditverträge.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

#### *Artikel 48*

##### **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 20. November 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 20. November 2026 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 49*

##### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### *Artikel 50*

##### **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 18. Oktober 2023.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*  
R. METSOLA

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
J. M. ALBARES BUENO